

Telefon: 0 233 - 24169
0 233 - 28248
0 233 - 26937
0 233 - 28192
Telefax: 0 233 - 24238

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung
PLAN HA II/11
PLAN HA I/31
PLAN HA IV/10
PLAN HA III/11

Evaluierung und Neuerlass der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FabS)

- Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens
- Entwurf zum Neuerlass der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)
- Behandlung eines Auftrages aus der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15368

Anlagen:

1. Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FabS)
2. Synopse zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FabS)

20.05.2020

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.03.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 4 Ziffer 9b) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

1. Anlass

Die Fahrradabstellplatzsatzung der Landeshauptstadt München (FabS) gilt für private Baugrundstücke und ist nunmehr seit sieben Jahren, seit dem 01.01.2013, in Kraft. Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München vom 13.06.2012 (Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 09305) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, die von der Vollversammlung des Stadtrats mit Beschluss vom 25.07.2012 (Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 06873) beschlossene FabS ca. 3-4 Jahre nach Satzungserlass zu evaluieren, dann dem Stadtrat zu berichten und einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Für diesen Zeitraum war geplant, die Regelungen der FabS nochmals themenspezifisch anhand erster Vollzugserfahrungen zu überprü-

fen und einer Feinsteuerung zu unterziehen. Ziel der Evaluation sollte sein, tatsächlich aussagekräftige Vollzugserfahrungen zu den Regelungen der FabS, insbesondere im Hinblick auf die getroffenen Richtwerte, zu erhalten.

In den letzten Jahren wurde den Fahrradabstellplätzen in der Öffentlichkeit immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt und umfangreich die Nutzung und die Richtwerte der Satzung diskutiert. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat die letzten Jahre intensiv Vollzugserfahrungen gesammelt und sich mit diesen auseinandergesetzt. Außerdem wurden alle in der Anlage der Satzung enthaltenen Richtwerte und Nutzungen überprüft. Diese Richtwerte geben entsprechend § 3 Abs. 1 der FabS vor, wie die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze in Abhängigkeit von Größe oder Nutzung der baulichen Anlage zu bemessen ist. Resultierend aus der Überprüfung der Richtwerte und Nutzungen schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Anpassungen der Richtwerte vor.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führte bis Ende des Jahres 2016 ein umfassendes Beteiligungsverfahren durch. Um eine detaillierte Evaluierung nach Auswertung der Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens vornehmen zu können, bedurfte es innerhalb des Referates für Stadtplanung und Bauordnung weiterer Abstimmungen und Analysen der Erfahrungen mit der tatsächlichen Umsetzung der FabS. Die FabS wurde daher auch im Lichte der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung fließen ebenfalls in die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung in dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen der FabS ein. Insoweit wird auf den Neuerlass der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) in Anlage 1 verwiesen. Die Änderungen zur Fassung der ursprünglichen, am 01.01.2013 in Kraft getretenen, Satzung sind zusätzlich in einer Synopse (Anlage 2) dargestellt und erläutert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Evaluation sowie die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren im Detail aufgezeigt und dem Stadtrat ein Entscheidungsvorschlag zum Neuerlass der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder unterbreitet.

2. Grundlagen für eine Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FabS)

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde mittels Grundsatzbeschluss zur Förderung des Radverkehrs in München (Vollversammlung des Stadtrats vom 29.07.2009; Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 01793) beauftragt, den Entwurf einer Fahrradabstellplatzsatzung erarbeiten. Die verkehrlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten des Radverkehrs in München wurden bereits in den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2011 (Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 06873), mit dem der Entwurf einer FabS eingebracht wurde, und der Vollversammlung vom 25.07.2012 (Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 09305), in der die FabS beschlossen wurde, ausführlich dargestellt.

3. Inhalte der FabS

Die FabS regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) auf Privatgrund für das gesamte Münchner Stadtgebiet. Sie legt nutzungsabhängig die Zahl der herzustellenden Fahrradabstellplätze fest. Damit wird sichergestellt, dass bei der Errichtung von Neubauten sowie im Fall von Nutzungsänderungen oder Änderungen der Substanz der baulichen Anlage (wie Umbau, Ausbau, Erweiterung, Sanierung) eine ausreichende Zahl geeigneter Fahrradabstellplätze auf Privatgrund geschaffen wird.

Keine Anwendung findet die FabS hingegen für Bestandsgebäude, bei denen keine Nutzungsänderung oder Änderung der Substanz der baulichen Anlage stattfindet. Eine Nachrüstung von Fahrradabstellplätzen kann von den Eigentümer*innen mangels Ermächtigungsgrundlage folglich nicht gefordert werden. Die FabS findet ebenfalls keine Anwendung auf (E-)Roller und (E-)Scooter, da es sich bei diesen um besondere Transportmittel handelt, die nicht von der Ermächtigungsgrundlage der FabS erfasst sind.

4. Bilanz nach sieben Jahren Fahrradabstellplatzsatzung

Gemäß der Ergebnisse der Studie „Mobilität in Deutschland – MiD“ von 2008 verfügen 80 % der Münchner Bevölkerung über mindestens ein Fahrrad. Die Daten der neusten, bereits durchgeführten Studie „Mobilität in Deutschland – MiD 2017“, welche dem Stadtrat am 23.10.2019 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 14977) vorgestellt wurde, zeigen, dass die Münchner*innen im Vergleich zur Erhebung 2008 deutlich mehr Wege mit dem Fahrrad zurücklegen und sich der Anteil des Radverkehrs in München am Gesamtverkehr von 14 % auf rund 18 % erhöht hat.

Durch den starken Bevölkerungszuwachs und die erfolgreichen Bemühungen, für das Fahrrad als kostengünstiges, schnelles, gesundes und flächensparendes Verkehrsmittel zu werben, nimmt die Fahrradnutzung stetig zu. Damit verbunden steigt im öffentlichen und privaten Raum das Abstellbedürfnis für Fahrräder in der Landeshauptstadt München. Da die Flächen im öffentlichen Raum sehr begrenzt sind, ist es zwingend notwendig, die Herstellung von geeigneten Abstellplätzen für Fahrräder auf privatem Grund sicher zu stellen. Die in Kraft getretene FabS hat in erheblichem Umfang dazu beigetragen, die Abstell-situation der Fahrräder auf Privatgrund zu verbessern und dadurch den öffentlichen Raum zu entlasten.

Die Evaluation der FabS hat ergeben, dass lediglich in einzelnen wenigen Aspekten die bislang geltenden Regelungen nicht ausreichend sind, um den Abstellbedarfen bezogen auf Fahrräder im privaten Raum gerecht zu werden. Aus diesem Grund erscheint nach Auffassung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung eine Anpassung lediglich einzelner Regelungen notwendig.

5. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Im Verfahren beteiligt wurden bis Ende 2016 die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten, betroffenen Interessenverbände, die Vertreter*innen der Wohnungswirtschaft, sämtliche Bezirksausschüsse sowie die betroffenen städtischen Dienststellen. Bei den Beteiligten wurden die Erfahrungen sowie Anregungen und konkrete Wünsche zur FabS abgefragt. Es wurde außerdem um Stellungnahme dazu gebeten, ob sich die Richtwerte der Fahrradabstellplätze als praxistauglich erwiesen haben. Die Ergebnisse des umfassendes Beteiligungsverfahrens flossen in die in dieser Vorlage enthaltenen Änderungsvorschläge mit ein.

Aufgrund der Vielzahl der Rückmeldungen und der differenzierten Stellungnahmen der Beteiligten bedurfte es einer ausführlichen fachlichen Auseinandersetzung mit den einzelnen Argumenten und Einwendungen. Um diesen qualifizierten und vielschichtigen Einwendungen der Beteiligten gerecht zu werden, wurden diese im Referat für Stadtplanung und Bauordnung hinsichtlich der eventuellen Konsequenzen, die diese für die Praxis bedeuten würden, diskutiert und abgewogen.

Die Zielsetzung der Landeshauptstadt München, den Radverkehr zu fördern und die Rahmenbedingungen für Radfahrer*innen zu verbessern, um einen weiteren Schritt in Richtung einer klimafreundlichen und stadtverträglichen Mobilität zu erreichen, wurde von den Beteiligten überwiegend begrüßt. Die Aktivitäten der Landeshauptstadt München, Fahrradabstellplätze weiter auszubauen, werden von den Beteiligten als positiver Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität wahrgenommen und sollten nach deren Ansicht verstärkt weiterverfolgt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die derzeit geltende FabS in wesentlichen Teilen nach Vorschlag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung unverändert bleiben kann. Änderungen sind jedoch hinsichtlich einiger der in der Anlage der FabS enthaltenen Richtwerte und Nutzungen notwendig. Ebenso wurden auch die Definitionen der anzurechnenden Flächen am Ende der Anlage zur Fahrradabstellsatzung geändert, um diese anwendungsfreundlicher und transparenter zu gestalten. Die Größe der jeweils anzurechnenden Flächen wird dadurch geringfügig erhöht, wodurch sichergestellt wird, dass nicht weniger Fahrradabstellplätze als bisher nachzuweisen sein werden.

5.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und anerkannten, betroffenen Interessenverbände sowie Vertreter*innen der Wohnungswirtschaft

Die Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten, betroffenen Interessenverbände sowie Vertreter*innen der Wohnungswirtschaft lassen sich thematisch wie folgt zusammenfassen:

a) Hinweise und Stellungnahmen zur Fahrradabstellplatzsatzung für die Landeshauptstadt München

- **Stellplatzanzahl bei Verwaltungsbauten zu großzügig und bei Nutzung „Wohnen“ zu gering**

Das **Staatliche Bauamt München 1** führt aus, dass eine Abfrage im Bauamt in erster Linie persönliche Erfahrungen abbildet, nach denen die Anzahl der geforderten Stellplätze bei Verwaltungsbauten eher zu großzügig und bei Wohnen zu gering bemessen erscheint – insbesondere durch die Zunahme von Anhängern und „Spezialrädern“.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Lediglich im Einzelfall scheint der Richtwert für Fahrradabstellplätze beim Wohnen zu gering zu sein. Die Zahlen haben sich jedoch nach Erfahrung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung in der Praxis bislang überwiegend bewährt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Sollte sich zukünftig aufgrund eines zu erwartenden weiteren Anstiegs des Radverkehrs herausstellen, dass ein geordnetes Abstellen der vorhandenen Fahrräder aufgrund eines zu geringen Richtwerts für Wohnen in der FabS nicht gewährleistet werden kann, so ist dann eine Korrektur vorzunehmen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. So wie in der zugrundeliegenden Bayerischen Bauordnung (in Verbindung mit der Garagen- und Stellplatzverordnung) enthält die Satzung ebenfalls lediglich Mindeststandards. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung regt daher an, in einer neu aufzulegenden Broschüre den Bauherr*innen und Investor*innen nahezu legen, dass ein erhöhter Schlüssel oft sinnvoll ist.

Die Zunahme von Spezialrädern und Anhängern ist festzustellen. Bei Spezialrädern und Anhängern handelt es sich jedoch um besondere Transportmittel, die nicht von der Ermächtigungsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO umfasst sind, sodass diese in der Satzung keine Berücksichtigung finden können. Zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Raum hat der Stadtrat am 23.01.2019 das Gesamtkonzept „Fahrradparken in München“ (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 08684) beschlossen, das durch die beteiligten Referate umgesetzt wird. Hier ist u.a. auch der Bedarf an Flächen zum Abstellen von Fahrradanhängern berücksichtigt.

- **FabS stellt keinen Nutzen, sondern eine Einschränkung dar**

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** führt aus, dass es für sie von Bedeutung ist, dass der Bau, Unterhalt und Betrieb ihrer Anlagen (Kabel, Kabelkanäle, Kabelschächte, Kabelverzweiger etc.) nicht beeinträchtigt wird. Es habe vereinzelt in München bereits Überbauungen ihrer Kabelkanäle gegeben. Der Inhalt der FabS erweckt für sie den Eindruck, dass damit der Bau von Fahrradabstellplatzanlagen gefördert werden würde, sodass sie die Ansicht vertritt, dass die FabS für sie keinen Nutzen darstellt, sondern eher eine Einschränkung.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Dass die Regelungen in der FabS notwendig und vorrangig sind, ergibt auch eine Abwägung der von der Deutsche Telekom Technik GmbH dargestellten Interessen im Verhältnis zu den Interessen der Bevölkerung. Das Interesse der Bevölkerung, das Abstellen von Fahrrädern sicherzustellen, steht auch im Einklang mit den verfolgten Zielen des Klimaschutzes. Durch die durch die Satzung verpflichtende

Bereitstellung von Fahrradabstellplätzen kann die Bereitschaft und Akzeptanz in der Bevölkerung zur Nutzung eines Fahrrades als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel erhöht werden. Es besteht der Bedarf für die Landeshauptstadt München, die Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nebst ihrer Zahl, Größe und Beschaffenheit per Satzung zu regeln. Das lässt sich mit Verweis auf die stete Zunahme des Radverkehrsanteils innerhalb der Landeshauptstadt München belegen, der ein gesteigertes Bedürfnis an Fahrradabstellplätzen mit sich bringt. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass der öffentliche Raum bei erheblichem Bevölkerungszuwachs nicht zusätzlich durch wild angestellte Fahrräder in seiner Qualität und Nutzbarkeit beeinträchtigt wird. Von daher kann den Ausführungen der Deutsche Telekom Technik GmbH nicht gefolgt werden.

- **Erweiterung der FabS auf bereits bestehende Gebäude**

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)** ist der Auffassung, dass eine Erweiterung der FabS auf bereits bestehende Gebäude notwendig ist, statt sich nur auf Neubauten zu beschränken, zumal vielerorts noch genügend Platz für das Anbringen von Fahrradständern vorhanden ist. Das Problem, dass die FabS nicht für Bestandsgebäude gilt, sieht auch der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** Er fragt daher an, ob nicht eine Art Nachrüstung (ggf. über ein Förderprogramm) mit Frist von 10 Jahren vorgeschrieben oder empfohlen werden könnte, zur Not auch über einen Ablösebetrag.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Mangels entsprechender Rechtsgrundlage kann der Forderung, die Satzung für die Bereitstellung von Fahrradabstellplätzen auf bereits bestehende Gebäude auszudehnen, nicht nachgekommen werden. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO stellt keine Ermächtigungsgrundlage für einen Eingriff in den Bestandsschutz baulicher Anlagen dar. Lediglich für den Mehrbedarf bei Änderungen der Substanz der baulichen Anlage und Nutzungsänderungen baulicher Anlagen kann die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen begründet werden. Davon unabhängig unterstützt die Landeshauptstadt München Eigentümer*innen bei ihrem Vorhaben, auf freiwilliger Basis im Bestand Fahrradabstellplätze zu errichten bzw. nachzurüsten. Verschiedene Möglichkeiten, die sich auch in Bestandsgebäuden realisieren lassen, zeigt die Broschüre „Platz fürs Rad: Private Fahrradabstellplätze in Wohngebieten“ (zu finden unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Verkehrsplanung/Radverkehr/Fahradabstellplatzsatzung.html>) des Referats für Stadtplanung und Bauordnung auf. Diese soll im Nachgang dieses Beschlusses neu aufgelegt werden.

- **Fahradabstellplätze auf kleinen Baugrundstücken schwer unterzubringen und treibt Baukosten in die Höhe**

Die **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** führt aus, dass sie bei ihren Mitgliedern eine Umfrage durchgeführt hat, die zum Ergebnis hatte, dass durch die erhöhte Anzahl und die Forderung nach einem großen Anteil über-

dachter Stellplätze diese teilweise schwer unterzubringen sind und die Baukosten in die Höhe treiben. Hinderlich ist oft der Umstand, dass die Fahrradabstellplätze aus stadtplanerischen Gesichtspunkten häufig nicht in den Freiflächen untergebracht werden dürfen, dort aber im Gegensatz zur Unterbringung im Untergeschoss/Tiefgarage bei den Bewohner*innen eine größere Akzeptanz finden. Dem schließen sich die **GWG München** und der **Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V.** an. Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** ist der Ansicht, dass die Eigentümer*innen von Wohnanlagen aufgefordert werden sollten, freie Tiefgaragenplätze für eine Radabstellnutzung umzurüsten. Dabei dürfen Rampen in Mittel- und Großgaragen 15 % Neigung haben, in Kleingaragen auch mehr.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die aktuelle Regelung zur Ausgestaltung der Fahrradabstellplätze bei Wohnnutzungen stellt aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung einen angemessenen Interessensausgleich dar. Zum einen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wettergeschützte Fahrradabstellplätze bei Wohnnutzungen einen höhere Akzeptanz durch die Bewohner*innen erfahren, zum einen werden die Baukosten in über Gebühr strapaziert, da nur die die Mehrheit der notwendigen Fahrradabstellplätze (und nicht alle Fahrradabstellplätze) wettergeschützt ausgestattet werden sollen.

Darüber hinaus teilt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Ansicht, dass die Situierung von Fahrradabstellflächen ebenerdig von der öffentlichen Verkehrsfläche aus die größte Akzeptanz findet. Dies ist in § 5 Abs.1 FabS auch so vorgesehen. Die gemäß Freiflächengestaltungssatzung der Landeshauptstadt München nicht zu überbauenden Flächen sind für den Bau von Fahrradabstellplätzen jedoch nicht geeignet, da sie eine andere Funktion erfüllen und gerade von Bebauung freigehalten werden sollen.

In Wohnungen der Gebäudeklasse drei bis fünf schreibt Art. 46 Abs. 2 BayBO für Wohnungen, die nicht zu ebener Erde liegen, vor, dass ausreichend Abstellräume für Fahrräder etc. zur Verfügung stehen müssen. Dieser Vorschrift kommt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Vollzug nach.

Eine Aufforderung an Eigentümer*innen dahingehend, dass freie Tiefgaragenstellplätze für Fahrradabstellplätze genutzt werden sollten, kann nicht erfolgen. Die Stellplätze für Kfz stellen in der Regel den genehmigten und notwendigen Stellplatzbedarf dar. Die leichte sowie verkehrssichere Erreichbarkeit von Fahrradabstellplätzen in Tiefgaragen erfolgt über Aufzüge, separate Außentreppen mit geeigneter Schieberille oder Gehwege entlang der Rampe.

- **Weniger Kfz-Stellplätze bei erhöhter Anzahl von Fahrradabstellplätzen**

Die **Bayerische Architektenkammer** regt an, dass eine grundsätzliche Abwägungsmöglichkeit dahingehend bestehen sollte, bei der Errichtung einer erhöhten Anzahl von Fahrradabstellplätzen weniger Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück nachweisen zu müssen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die von der Bayerischen Architektenkammer gewünschte Lösung ist kein Thema

der Evaluation der FabS, sondern betrifft vielmehr die Evaluation der Stellplatzsatzung für Kfz und wird dort (voraussichtlich in 2021 mittels einer entsprechenden Beschlussvorlage) aufgegriffen.

- **Geforderte Zahl bei Bauvorhaben mit vielen Kleinstwohnungen zu hoch**

Der **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** erscheint bei Bauvorhaben mit vielen Kleinstwohnungen bis 40 m² die geforderte Zahl von Fahrradabstellplätzen als zu hoch (z.B. Wohnen für Auszubildende). Dem schließen sich die **GWG München** und der **Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V.** an.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Erfahrung aus der Anwendung der FabS deutet darauf hin, dass die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bei der Nutzung „Wohnen“ insgesamt eher eine Untergrenze darstellt, als dass eine weitere Reduzierung angezeigt wäre. Für eine gesonderte Behandlung von Kleinstwohnungen ist kein Grund ersichtlich. Denn speziell bei Studierenden und Auszubildenden ist die Fahrradnutzung in der Regel sehr hoch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass gerade bei den Kleinstwohnungen in jeder Wohnung im Durchschnitt zumindest ein Fahrrad vorhanden ist.

- **Differenzierung der Bedarfe bei Kindertagesstätten**

Die **Bayerische Architektenkammer** regt eine Differenzierung beim Bedarf für Fahrradabstellplätze zwischen Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort an. Bei Einrichtungen mit Hortgruppenanteil sollten sich die Fahrradabstellplätze mehr an denen für Grundschulen orientieren. Zusätzlich ist immer eine ausreichend große, nicht möblierte Fläche notwendig, um den Hol- und Bringverkehr mit Fahrradanhängern zu bewältigen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht aus Gründen der Vereinfachung eine Differenzierung beim Bedarf zwischen den verschiedenen Arten von Kindertagesstätten in der FabS als nicht notwendig an.

Bisher liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu Kindertagesstätten keine anderen Erkenntnisse vor, sodass der Bedarf einer Erhöhung des Richtwerts nach derzeitiger Einschätzung nicht gesehen wird. Auch das Referat für Bildung und Sport hat keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen angeregt.

Die zusätzliche flächenmäßige Berücksichtigung von Fahrradanhängern kann nicht erfolgen, da die rechtliche Grundlage nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO fehlt. Bei Fahrradanhängern handelt es sich um besondere Transportmittel, die nicht von der Ermächtigungsgrundlage erfasst sind und die daher als solche in der FabS keine gesonderte Berücksichtigung finden können. Zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Raum hat der Stadtrat am 23.01.2019 das Gesamtkonzept „Fahrradparken in München“ (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 08684) beschlossen, das durch die beteiligten Referate umgesetzt wird. Hier ist u.a. auch der Bedarf an

Flächen zum Abstellen von Fahrradanhängern berücksichtigt.

- **Verknüpfung von FabS und Kfz-Stellplatzsatzung**

Die **Bayerische Architektenkammer** empfiehlt als zukünftigen Entwicklungsschritt die FabS und die Kfz-Stellplatzsatzung in ihrer Regelungswirkung stärker zu verknüpfen. Auch der **BFW Landesverband Bayern e.V.** spricht sich dafür aus, die FabS und Kfz-Stellplatzsatzung gemeinsam zu betrachten und auch gemeinsam zu überarbeiten. Er schlägt vor, eine in beiden Satzungen verankerte kombinierte variable Größe einzubauen, wonach der Bauherr bis zu einem bestimmten Prozentsatz frei entscheiden darf, welchem Verkehrsmittel er den Vorrang gibt.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Mit der FabS wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, dass bei Neubauten bzw. Änderungen der Substanz von baulichen Anlagen oder Nutzungsänderungen die Schaffung einer angemessenen Anzahl von Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück verlangt werden kann. Eine Verrechnung mit der Anzahl der Kfz-Stellplätze ist nicht möglich, da FabS und die Kfz-Stellplatzsatzung nur Mindestanforderungen enthalten, die einen unverzichtbaren Mindeststandard baurechtlich sicherstellen müssen. Zudem hat sich in Erhebungen gezeigt, dass eine besonders hohe Zahl an vorhandenen Kfz in Wohngebäuden zum Teil mit einer besonders hohen Zahl vorhandener Fahrräder korreliert. Hier ist eine Abhängigkeit zum Einkommen zu vermuten.

Davon unabhängig wird jedoch eine Verbindung der Münchener Kfz-Stellplatzsatzung und der FabS gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2016 (Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 /V 13593) inzwischen in der Genehmigungsbehörde praktiziert, indem bei Wohnungsbauvorhaben mit Mobilitätskonzept der abgesenkte Stellplatzschlüssel für Kraftfahrzeuge unter anderem durch zusätzliche Fahrradabstellplätze kompensiert werden muss.

- **Fläche eines Fahrradabstellplatzes bei Verwendung von Anlehnbügel zu groß** (betreffend § 4 Abs. 1 der FabS)

Die **Bayerische Architektenkammer** merkt an, dass bei der Verwendung von Anlehnbügeln die in § 4 Abs. 1 der FabS geforderte Fläche von mindestens 1,5 m² zu groß ist. Es ergibt sich ein Abstand von einem Meter zwischen den Bügeln. Das führt in der Praxis oft dazu, dass zwischen die angelehnten Fahrräder ein weiteres Fahrrad dazwischen gestellt wird. Ein Abstand mit Achsmaß von 80 cm wird als ausreichend erachtet.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

An der Vorgabe wird festgehalten, da in den 1,5 m² auch die Bewegungsflächen enthalten sind. Die konkrete Ausgestaltung der Fahrradabstellanlagen ist Aufgabe der Bauherr*innen. Diese haben sicher zu stellen, dass geeignete Abstellsysteme verwendet und korrekt geplant und hergestellt werden. Anregungen und Hinweise können bis zum Erscheinen der neuen Broschüre der oben genannten Broschüre „Platz fürs Rad“ entnommen werden.

- **Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze** (betreffend § 5 der FabS)

Die **Bayerische Architektenkammer** fordert, die Beschaffenheit der Rampen, z.B. die Neigung, näher zu definieren, um die Erreichbarkeit in Fahrradkellern sicherzustellen. Zudem sollte die Integration von Fahrradabstellplätzen im Hauptgebäude gefordert werden. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, den Aufzug neben der Rampe und der ebenerdigen Erschließung aufzunehmen. Dadurch wird die Nutzung eines ebenerdigen Aufzuges nicht ausgeschlossen.

Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** ist der Ansicht, dass die Regelung in § 5 Abs. 1 der FabS möglicherweise vollautomatische Fahrrad(tief)garagen ausschließt. Er sieht es als wesentlich an, dass der Übergabepunkt möglichst leicht erreicht werden kann (ebenerdig, Rampen) und nicht der endgültige Standort des Fahrrads. Er spricht daher die Empfehlung aus, festzulegen, dass Tiefgaragenplätze für Radabstellplätze eingerichtet werden können, stellt aber die Frage, ob Fahrräder als Brandlasten gelten, deren Lagerung in Tiefgaragen verboten ist. Zudem spricht er sich für Aufzüge aus, die groß genug sein müssen, bevorzugt jedoch ebenerdige oder mit kleiner, flacher Rampe erreichbare Abstellplätze.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, ein Erreichen des Abstellplatzes mittels eines geeigneten Aufzuges in § 5 Abs. 1 der FabS neu aufzunehmen.

Nach der FabS sollen die Fahrradabstellplätze leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Eine verbindliche Regelung, wo die Fahrradabstellflächen untergebracht werden sollen, kann mit der FabS nicht geregelt werden, da es sich um eine bauordnungsrechtliche Satzung handelt. In Bebauungsplänen wären Regelungen bezüglich der Unterbringung von Fahrradabstellflächen hingegen möglich.

Fahradabstellplätze in Tiefgaragen müssen nicht baulich und brandschutztechnisch abgetrennt sein. Die ehemalige Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr, jetzt Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, hatte zu einer Anfrage hinsichtlich der Anordnung von Fahrradabstellplätzen in der Tiefgarage und die Nutzung der Fahrrampe geantwortet, dass bei Mittelgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr (Wohngaragen) eine bauliche Abtrennung (F 90 und T 30) nicht erforderlich ist. Voraussetzung ist eine eigens dafür vorgesehene Abstellfläche mit einem Ordnungssystem für die Fahrräder. Genehmigte notwendige Kfz-Stellplätze dürfen dafür allerdings in der Regel nicht herangezogen werden, soweit nicht in einem Mobilitätskonzept dazu anderslautende Aussagen gemacht wurden.

In diesen Anlagen spricht nach Auffassung der ehemaligen Obersten Baubehörde auch nichts gegen die Mitnutzung der Fahrrampe durch Radfahrer*innen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Nutzung der Tiefgaragenrampe ist es nicht vorgesehen, mit dem Fahrrad diese Rampen zu befahren, sondern das Rad eher zu schieben. In größeren Mittelgaragen (mehr als 12 Stellplätze) fordert die Genehmigungsbehörde daher auch eine separate Rampe, die von der Fahrspur abgetrennt ist.

- **Absperrbare Fahrradabstellplätze**

Die **Bayerische Architektenkammer** fordert, dass absperrbare Fahrradabstellplätze vorhanden sein und im Bauraum untergebracht werden sollen, um bei der Unterbringung von Fahrrädern in Wohngebäuden der steigenden Zahl an E-Bikes, Pedelecs und anderen hochwertigen Fahrrädern Rechnung zu tragen. Die **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** hat eine Mitgliederbefragung durchgeführt, welche ergeben hat, dass eine Absperrbarkeit vor allem im Außenbereich oft schwierig ist und der Flächenbedarf zu hoch ist. Es wird gefordert, die Anforderungen hinsichtlich der Absperrbarkeit zu reduzieren.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Eine konkrete Regelung zur Absperrbarkeit ist in der FabS derzeit nicht enthalten und wird auch nicht als notwendig angesehen, da die Fahrräder an den in § 5 Abs. 2 FabS geforderten Ordnungssystemen abgesperrt werden können. Weitere Anforderungen an die Absperrbarkeit werden nicht gestellt.

Zur Unterbringung der Fahrradabstellplätze ist in der FabS geregelt, dass die Fahrradabstellplätze leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein sollen. Eine verbindliche Regelung, wo die Fahrradabstellflächen untergebracht werden sollen, kann mit der FabS nicht getroffen werden, da es sich um eine bauordnungsrechtliche Satzung handelt. In Bebauungsplänen wären Regelungen dazu, wo die Fahrradabstellflächen untergebracht werden sollen, hingegen möglich.

- **Richtwert für Nutzung „Wohnen – Wohnung“ unrealistisch** (betreffend Nr. 1.1 der Anlage der FabS)

Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** sieht den Richtwert von einem Abstellplatz pro 40 m² Gesamtwohnfläche für die Nutzung „Wohnen – Wohnung“ als unrealistisch und zu gering bemessen an. Er begründet es damit, dass bei Familien mit ein bis zwei Fahrrädern pro Person ggf. auch mit einem Kinderanhänger zu rechnen ist.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Es handelt sich bei den festgelegten Werten um Mindestanforderungen. Je nach Lage des Gebäudes und Struktur der Bewohnerschaft ist ein höherer Bedarf gegeben, der nach Möglichkeit von den Bauherr*innen in eigener Verantwortung zu realisieren ist. Der Abstellbedarf für Kinderanhänger wurde in der Satzung nicht berücksichtigt, weil die rechtliche Grundlage nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO fehlt. Bei Kinderanhängern handelt es sich um besondere Transportmittel, die als solche in der FabS keine gesonderte Berücksichtigung finden. Zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Raum hat der Stadtrat am 23.01.2019 das Gesamtkonzept „Fahrradparken in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684) beschlossen, das durch die beteiligten Referate umgesetzt wird. Hier ist u.a. auch der Bedarf an Flächen zum Abstellen von Fahrrädern mit erhöhtem Platzbedarf wie Lastenfahrräder, Fahrräder mit Anhängern und anderen Sonderausführungen berücksichtigt.

- **Wetterschutz für die Abstellplätze für die Nutzung „Wohnen“** (betreffend § 5 Abs. 3 der FabS)

Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** ist der Ansicht, in Bebauungsplänen soll die Möglichkeit eröffnet werden, ausreichend wettergeschützte Stellplätze für die Nutzung „Wohnen“ zu errichten. Die **Bayerische Architektenkammer** nimmt ebenfalls wahr, dass idealerweise witterungsgeschützte Stellplätze an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sowie an Eingängen zu Fußgängerzonen benötigt werden. Die **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** hat eine Mitgliederbefragung durchgeführt, aus der der Wunsch resultiert, den geforderten Wetterschutz für Stellplätze aus Kostengründen zu reduzieren.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Ein wichtiges Ziel der städtischen Radverkehrsförderung ist es, dass das Fahrrad vor allem im Alltagsverkehr ganzjährig und witterungsunabhängig genutzt wird. Vor diesem Hintergrund ist ein Wetterschutz vor allem für Wohnnutzung ein wesentliches Komfortmerkmal, da die Räder dort in der Regel für längere Zeit abgestellt werden. Mit der aktuellen Regelung in § 5 Abs. 3 der FabS, wonach Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen sollen, ist nach Ansicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung eine Regelung gefunden worden, um einerseits dem Interesse an wettergeschützten Fahrradabstellplätzen und andererseits an einer Kosteneindämmung gerecht zu werden.

- **Richtwert für kommerziell genutzte Räume**

Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** stellt in Frage, ob bei kommerziell genutzten Räumen nur die Abstellplätze für Beschäftigte berücksichtigt werden oder auch Abstellmöglichkeiten für Kund*innen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Es werden alle Verkehre berücksichtigt, die durch die Nutzung der Gebäude entstehen, also auch die der Kund*innen.

- **Überdachte Fahrradabstellanlagen in Vorgärten**

Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** sieht überdachte ebenerdige Abstellanlagen im Vorgarten/Hof als beste Lösung an, da die Benutzung eines Fahrrades so einfach wie möglich sein muss. Der **BFW Landesverband Bayern e.V.** spricht sich ebenfalls dafür aus, Stellplätze außen direkt bei den Hauseingängen zu platzieren und mehr Freiheiten in Vorgartenbereichen zuzulassen. Die **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** hat eine Mitgliederbefragung durchgeführt, wonach vorgeschlagen wird, die Richtwerte für überdachte Stellplätze zu reduzieren und dies zumindest zum Teil im Vorgarten unterbringen zu dürfen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Zulassung von überdachten Fahrradabstellanlagen im Vorgartenbereich widerspricht dem Gedanken der Freihaltung des Vorgartenbereichs von Bebauung. Der Schutz der Münchner Vorgärten wurde mit dem gleichnamigen Beschluss der Vollversammlung vom 17.12.2008 (Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 01017) vom Stadtrat beschlossen. Darin sind detaillierte Rahmenbestimmungen enthalten, wie mit baulichen Anlagen im Vorgartenbereich zu verfahren ist. Nur in ganz besonderen baulichen Ausnahmesituationen kommt eine Unterbringung von Abstellflächen im Vorgartenbereich in Betracht; nämlich wenn aufgrund der Form des Grundstücks oder der darauf bereits vorhandenen Bebauung eine andere Möglichkeit schlicht nicht gegeben ist bzw. die Nutzung an anderer Stelle nicht der Lebenswirklichkeit entsprechen würde. Liegen diese Voraussetzungen vor, prüft das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Einzelfall sorgfältig die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen.

Soweit im Einzelfall Abstellanlagen im Vorgarten nach diesen Vorgaben zulässig wären, dürften solche Einrichtungen – neben anderen einzuhaltenden Gestaltungsanforderungen – einschließlich des Wetterschutzes nicht höher als 1,50 m sein. Damit soll erreicht werden, dass eventuelle Einbauten nicht höher sind als die nach der Münchner Einfriedungssatzung zulässige Einfriedungshöhe.

Es ist auch zu bedenken, dass gerade in Neubaugebieten im Erdgeschoss regelmäßig Wohnnutzung vorliegt und diese durch eine Nutzung des Vorgartenbereichs als Fahrradabstellfläche erheblich beeinträchtigt werden kann.

Die Situierung von Fahrradabstellanlagen in Höfen ist grundsätzlich möglich. Notwendig ist, dass diese Bereiche auch gut zugänglich und leicht erreichbar sind.

Liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist bei einer Befreiung immer im Einzelfall zu prüfen, ob nicht die Grundzüge der Planung verletzt würden. Eine pauschale Befreiung ist rechtlich nicht zulässig.

- **Abstellplätze für Nutzungen der Nachbargrundstücke**

Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** bittet, darüber nachzudenken, ob nicht auch Abstellplätze für die Nutzungen der Nachbargrundstücke bereitgestellt werden müssen, sofern dort nicht genügend Plätze (nach FabS) vorhanden sind, da die wenigsten Gebäude neu gebaut werden und fast überall noch ein erheblicher Bedarf besteht, der so abgemildert werden könnte.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Mit der FabS kann nur im Zuge eines beantragten Neubauvorhabens bzw. der beantragten Änderung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes die Schaffung von Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück verlangt werden. Darüber hinausgehende Forderungen sind nicht möglich; für bestehende Gebäude gilt Bestandschutz.

- **Richtwert für Nutzung „Versammlung – Versammlungsstätte“ sowie Nutzung „Gewerbe“ nicht nachvollziehbar**

Der **Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) Kreisverband München e.V.** beurteilt den Richtwert für Versammlung – Versammlungsstätte in Höhe von einem

Abstellplatz je 10 Besuchende bei einem Radverkehrsanteil von 20 % in der Landeshauptstadt München als eigenartig. Ferner geht er auch davon aus, dass der Richtwert für Gewerbe (i. S. von Handwerks- und Industriebetrieb) von ein Abstellplatz je 150 m² anzurechnende Nutzfläche nicht den Erfordernissen eines Radverkehrsanteils von 20 % genügt. Diese Kritik wird auch in Hinblick auf andere Nutzungen geäußert.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bisher liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu Gewerbe und Versammlungsstätten keine anderen Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der Versammlungsstätten wäre es nicht verhältnismäßig, auf die Maximalzahl an Besucher*innen abzustellen. Im Sinne einer Abwägung ist es vertretbar, dass bei den in der Regel wenigen Veranstaltungen von begrenzter Zeitdauer Fahrräder auch im öffentlichen Raum abgestellt werden, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und barrierefreie Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

- **Größe der Fahrradabstellplätze** (betreffend § 4 Abs. 1 der FabS)

Der **BFW Landesverband Bayern e.V.** begrüßt es, wenn bei Verwendung von Ordnungssystemen die Mindestgröße für Fahrradabstellplätze mit 1,5 m² unterschritten werden darf. Er erachtet die vom ADFC geforderten Werte von 70 cm (ebenerdig) und 50 cm (höhenversetzt) als zu hoch. Er schlägt daher vor, Abweichungen vom Stellplatzschlüssel zu ermöglichen, wenn ein System zur Flächeneinsparung verwendet wird.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die vom BFW Landesverband Bayern e.V. vorgeschlagene Abweichungsmöglichkeit vom Flächenbedarf, wenn ein System zur Flächeneinsparung verwendet wird, ist bereits in § 4 Abs. 1 FabS vorgesehen. Die geforderte Abweichung vom Stellplatzschlüssel ist hingegen nicht möglich, weil sich durch ein Ordnungssystem der Bedarf an Fahrradabstellmöglichkeiten nicht ändert.

- **Keine Erhöhung des Stellplatzschlüssels durch Fahrradanhänger**

Der **BFW Landesverband Bayern e.V.** spricht sich gegen eine Berücksichtigung des zusätzlichen Platzbedarfs für meist nur temporär genutzte Kinderfahrradanhänger beim Stellplatzschlüssel aus.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Fahrradanhänger werden durch die Fahrradabstellsatzung nicht erfasst, da die rechtliche Grundlage nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO fehlt.

- **Kreative Methoden honorieren**

Der **BFW Landesverband Bayern e.V.** spricht sich dafür aus, in den Stellplatznachweis mit einzurechnen, wenn kreative Möglichkeiten gefunden werden, Fahrradabstellplätze zu schaffen, beispielsweise bei Stellplätzen an den Stirnseiten von PKW-Stellplätzen, wenn das Auto ungehindert parken kann.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

Aus Sicht der Referates für Stadtplanung und Bauordnung kommen solche Lösungen insbesondere in Betracht, wenn sie Teil eines vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung anerkannten Mobilitätskonzepts sind.

- **Richtwert für Nutzung „Büro, Praxis“ flexibel lösen**

Der **BFW Landesverband Bayern e.V.** hält bei der Nutzung „Büro, Praxis“ einen größeren Spielraum für notwendig, da unterschiedliche Bürostrukturen eine unterschiedliche Anzahl von Fahrradabstellplätzen benötigen. Er bittet daher darum, flexible Lösungen zu finden. Er stellt auch zur Diskussion, den Fahrradstellplatzschlüssel zu reduzieren, sofern eine gute ÖPNV-Anbindung vorhanden ist. Das gilt insbesondere, je weiter man sich vom Zentrum entfernt.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Der Richtwert für Fahrradabstellplätze kann nicht davon abhängig gemacht werden, wie gut die ÖPNV-Anbindung ist. Denn dies ist nicht zwingend ein Grund für eine verminderte oder vermehrte Fahrradnutzung und im Übrigen auch nicht dafür, ob die betroffenen Personen überhaupt ein Fahrrad besitzen. Denn auch bei erhöhter Nutzung des ÖPNV muss das Fahrrad während der Zeit der ÖPNV-Nutzung abgestellt werden. Wichtig ist hierbei auch, wo die Arbeitnehmer*innen und die Besucher*innen wohnen und ob diese beispielsweise Bike and Ride nutzen.

- **Standort Stellplätze bei der Nutzung „Gaststätte“ (betreffend 6.1 der Anlage der FabS)**

Der **BFW Landesverband Bayern e.V.** sieht Stellplätze für Gastronomie nur als sinnvoll an, wenn sie direkt bei der Gastronomie im Freien untergebracht sind. Wenn dies wegen des Vorgartens nicht möglich ist, ist es nicht sinnvoll, in einem Keller Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Er stellt weiterhin eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels zur Diskussion, sofern eine gute ÖPNV-Anbindung vorhanden ist. Diese geschilderte Problematik überträgt er generell auf gemischt genutzte Immobilien.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Besucherabstellplätze in der Gastronomie sollten eingangsnah und vor allem bei größeren Freischankflächen auch im Freien angeboten werden. Die Abstellplätze für die Beschäftigten sollten nach Möglichkeit wettergeschützt sein und können daher z.B. auch gut in Tiefgaragen hergestellt werden. Der Richtwert für Fahrradabstellplätze kann jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, wie gut die ÖPNV-Anbindung ist, da dies nicht zwingend ein Grund für eine verminderte oder vermehrte Fahrradnutzung ist (wie beispielsweise bei Nutzung von Bike and Ride).

- **Unterbringung der in der FabS geforderten Anzahl der Stellplätze schwer möglich**

Die **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** hat eine Mitgliederbefragung durchgeführt, die ergeben hat, dass die Unterbringung der geforderten Anzahl von Fahrradabstellplätzen auf Grundstücksflächen nur schwer möglich ist. Daher wird eine Flexibilität der Behörde gefordert.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Fahrradabstellplätze gehören zu einer zeitgemäßen Ausstattung von Wohngebäuden. Sie sind notwendig, um die knappen öffentlichen Freiflächen soweit möglich von abgestellten Fahrrädern freizuhalten und werden auch im Rahmen des städtischen Anliegenmanagements immer wieder von den Bürger*innen eingefordert. In der FabS sind nur Mindestanforderungen festgelegt, die zwingend herzustellen sind.

- **Erleichterungen bei Modernisierungen und Nachverdichtungen im Bestand**

In der vorgenannten Mitgliederbefragung, die die **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** durchgeführt hat, wird eine Reduzierung des Richtwerts bei Modernisierungen und Nachverdichtungen im Bestand angeregt und teils sogar eine Nichtanwendbarkeit der Satzung für Bauen im Bestand vorgeschlagen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Fahrradabstellplätze gehören zu einer zeitgemäßen Ausstattung von Wohngebäuden, die auch bei Änderungen oder Nutzungsänderungen dieser Gebäude in entsprechender Zahl und Größe herzustellen sind, um den zusätzlichen Bedarf an Fahrradabstellplätzen decken zu können. Die Erfahrung aus der Anwendung der FabS deutet darauf hin, dass die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bei der Nutzung „Wohnen“ insgesamt eher an der unteren Grenze ist. In Fällen, in denen bei Änderungen oder Nutzungsänderungen die Herstellung der zusätzlichen Fahrradabstellplätze unmöglich ist, entfällt jedoch die Herstellungspflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 FabS.

- **Erhöhter Bedarf in Neubauten**

Die Meinungen der Mitglieder der **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** gehen hinsichtlich des Bedarfs in Neubauten auseinander. Teilweise wird von einem höheren Bedarf in Neubauten berichtet, der über die Regelungen der FabS hinausgeht. Andere wiederum sind der Auffassung, dass aufgrund des Eingriffs in die Außenanlagen und des hohen Raumbedarfs der Schlüssel zu hoch ist und gesenkt werden soll.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Fahrradabstellplätze sind notwendig, um die knappen öffentlichen Freiflächen soweit möglich von abgestellten Fahrrädern freizuhalten und werden auch im Rahmen des städtischen Anliegenmanagements immer wieder von den Bürger*innen eingefordert. In der FabS sind nur Mindestanforderungen (auch im Hinblick auf die Richtwerte) festgelegt, die zwingend herzustellen sind. Die

Erfahrung aus der Anwendung der FabS deutet darauf hin, dass die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bei der Nutzung „Wohnen“ insgesamt eher an der unteren Grenze ist, als dass eine weitere Verringerung angezeigt wäre. Soweit ein höherer Bedarf bei Neubauten absehbar ist, sind gemäß § 3 Abs. 2 FabS jedoch mehr Fahrradabstellplätze (als sie der Richtwert für „Wohnen“ vorsieht) herzustellen.

b) Anregungen zum Vollzug der Fahrradabstellplatzsatzung für die Landeshauptstadt München

- **Einplanung von Ladestationen für E-Bikes**

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)** ist der Auffassung, dass auch Ladestationen für E-Bikes mit eingeplant werden sollten, um die Elektromobilität zu fördern. Die **Vereinigung Münchner Wohnungsunternehmen e.V.** hat eine Mitgliederbefragung durchgeführt, aus der ebenfalls der Wunsch resultiert, E-Bike-Plätze (evtl. mit Auflademöglichkeit) zu planen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

E-Bikes und Pedelecs können in den herkömmlichen Abstellsystemen mit eingestellt werden. In der Regel werden die Akkus zum Laden entnommen und können ohne gesonderte Lademöglichkeit in der Wohnung aufgeladen werden. Es wird daher kein Bedarf gesehen, über die FabS gesonderte Anforderungen für E-Bikes festzulegen, jedoch wird es begrüßt, wenn die Wohnungsbauunternehmen bei absehbarem Bedarf aus eigener Initiative Abstell- und Lademöglichkeiten für E-Bikes schaffen.

- **Vogelschlag durch Aufkleber verhindern**

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)** bittet darum, bei eingehausten Fahrradabstellplätzen mit Glas Aufkleber, die Vogelschlag verhindern, anzubringen, da ansonsten die große Gefahr des Vogelschlags besteht.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Untere Naturschutzbehörde des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist für die Belange des Bundesnaturschutzgesetzes und den Artenschutz zuständig. Das Problem des Vogelschlags bei Glasflächen ist bekannt. Allerdings bedarf es für die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen eines konkreten Anhaltspunktes, dass im Einzelfall Vogelschlag droht. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher Bauherren, bei der Verwendung von Glas zur fachkundigen Beratung Kontakt mit dem LBV aufzunehmen.

5.2 Beteiligung der Bezirksausschüsse

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bezirksausschüsse, mit Ausnahme der im Folgenden noch aufgeführten Bezirksausschüsse, die die Evaluation nur zur Kenntnis

genommen haben, ein einheitliches Meinungsbild zurückgemeldet haben.

Der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel kam zu dem Ergebnis, dass nach Auffassung der Fraktionen CSU und SPD die FabS sich in ihrer jetzigen Form als praxistauglich bewährt hat. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilt mit, dass die FabS sich in vollem Maße bewährt hat und unverzichtbar ist. Lediglich die Fraktion der FDP lehnt die FabS ab. Die Bezirksausschüsse 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, 6 Sendling und 16 Ramersdorf-Perlach erachten die FabS aufgrund des zunehmenden Radverkehrs als dringend erforderlich bzw. zwingend notwendig. Die Bezirksausschüsse 5 Au-Haidhausen und 7 Sendling-Westpark begrüßen die FabS. Der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching erteilt grundsätzliche Zustimmung zur Evaluation. Die Bezirksausschüsse 8 Schwanthalerhöhe und 17 Obergiesing-Fasangarten haben die FabS zur Kenntnis genommen. Der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen schließt sich den Stellungnahmen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung an und der Bezirksausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied stimmt der Beibehaltung der derzeitigen Fassung der FabS zu. Die Bezirksausschüsse 14 Berg am Laim, 20 Hadern, 21 Pasing-Obermenzing und 24 Feldmoching-Hasenberg haben keine Anmerkungen oder weitere Anregungen zur FabS und nehmen diese zur Kenntnis.

Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen haben (ergänzend) die Bezirksausschüsse 1 Altstadt-Lehel, 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 5 Au-Haidhausen, 6 Sendling, 7 Sendling-Westpark, 9 Neuhausen-Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen-Am Hart, 12 Schwabing-Freimann, 15 Trudering-Riem, 16 Ramersdorf-Perlach, 18 Untergiesing-Harlaching, 19 Thalkirchen-Obersendling-Forsnerried-Fürstenried-Solln, 23 Allach-Untermenzing und 25 Laim vorgetragen. Auf diese soll im Folgenden eingegangen werden. Sie lassen sich thematisch wie folgt zusammenfassen:

a) Hinweise und Stellungnahmen zur Fahrradabstellplatzsatzung für die Landeshauptstadt München

- **Keine Lösung der Abstellproblematik aus Bestandsschutzgründen und Empfehlung für Herstellung von Abstellplätzen im Bestand**

Der **Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel** gibt die Anmerkung der Fraktion der CSU und SPD weiter, dass die FabS u.a. aus Bestandsschutzgründen zur Lösung der im Bereich Altstadt/Lehel vorhandenen Fahrradabstellproblematiken nur relativ wenig beitragen kann. Der **Bezirksausschuss 4 Schwabing-West** bestätigt die Problematik der fehlenden Abstellplätze im Bestand und merkt an, dass im Rahmen einer Bestandspflege Empfehlungen für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen im Bestand hilfreich sein könnten.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Diesbezüglich wird auf die unter Ziff. 5.1. a) dieser Beschlussvorlage genannten Gründe verwiesen. Es ist nicht möglich, die FabS auf Bestandsbauten zu erweitern. Dort ist ebenfalls ausgeführt, dass bereits eine Broschüre der Landeshauptstadt München mit Empfehlungen für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen herausgegeben wurde, die auch Hinweise zur Nachrüstung enthält.

- **Umsetzung von Maßnahmen mit Fahrradhäuschen entsprechend den Vorbildern in Hamburg und Dortmund**

Der **Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt** und der **Bezirksausschuss 6 Sendling** regen an, die im Grundsatzbeschluss Radverkehr beabsichtigten Maßnahmen mit Fahrradhäuschen entsprechend den Vorbildern in Hamburg und Dortmund umzusetzen, da nach wie vor die Probleme des Fahrradabstellens im Bestand ungelöst sind. Es wird ausgeführt, dass hierfür eine attraktive Gestaltung maßgeblich sein soll, da der Platz für solche Abstellanlagen in der Regel nur auf Plätzen oder kleinen platzartigen Aufweitungen vorhanden ist. Der **Bezirksausschuss 6 Sendling** ergänzt, dass die Finanzierung wie bei Quartiersgaragen für Kfz aus Stellplatzablösemitteln erfolgen könnte.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Möglichkeit, in München Fahrradhäuschen nach dem Hamburger Modell einzuführen, wurde durch die Verwaltung bereits im Jahr 2011 geprüft und die Ergebnisse dem Stadtrat im Beschluss „Radverkehr in München – Bericht zur Umsetzung und Aktualisierung von Zielen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12242) am 26.06.2013 vorgelegt. Aus folgenden Gründen kann dies nicht befürwortet werden:

- In den Stadtbereichen, in denen der Bedarf aus der Wohnnutzung am höchsten ist, sind die Straßenräume generell so eng, dass kein Platz für entsprechende Häuschen vorhanden ist bzw. diese in Konflikt mit der Entwässerung, dem Brandschutz oder vorhandenen Sparten geraten würden.
- Eine exklusive Nutzung des öffentlichen Raumes als Fahrradabstellplatz für die Mieter*innen wird als nicht vereinbar mit dem Gemeingebrauch des Straßenraums gesehen.

Daher hat der Stadtrat im Rahmen des Beschlusses „Fahrradparken in München“ vom 23.01.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684) auf Empfehlung der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Fahrradabstellplätze im Straßenraum“ beschlossen, dass in Wohngebieten mit erheblichem Mangel an Fahrradabstellplätzen ausgehend von den Kreuzungsbereichen öffentliche Fahrradabstellplätze errichtet werden, die dann sowohl von den Bewohner*innen, als auch von der Allgemeinheit kostenfrei genutzt werden können.

- **Moderne Mobilitätsangebote mit aufnehmen**

Der **Bezirksausschuss 4 Schwabing-West** regt an, dass bei der Überarbeitung der FabS moderne Mobilitätskonzepte, wie Sharing-Angebote vom Fahrrad, über Lastenrad oder Roller bis hin zum emissionsfreien Auto (wie z.B. im Neubauquartier Domagkpark) Eingang finden sollen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die FabS kann, entsprechend ihrer Ermächtigungsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO, lediglich Regelungen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen treffen. Die Aufnahme von Regelungen zu modernen Mobilitätsangeboten in die FabS kann daher nicht erfolgen.

Unabhängig davon können Vereinbarungen zu Sharing-Angeboten im Rahmen

von Mobilitätskonzepten für die Gewährung von reduzierten Kfz-Stellplatzzahlen im Wohnungsbau im Zuge der Baugenehmigung getroffen werden. Dies ist auch im Neubauquartier Domagkpark erfolgt.

- **Fahrradabstellplätze bei Sanierungen**

Der **Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen** regt an, dass zumindest bei Altbausanierungen mit Schaffung neuer Wohneinheiten auch Fahrradabstellplätze gefordert werden sollten.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bei Altbausanierungen mit Schaffung neuer Wohneinheiten findet die FabS Anwendung. Grundsätzlich sind für die neu geschaffenen Wohneinheiten die entsprechenden Fahrradabstellplätze herzustellen. Allerdings entfällt diese Pflicht, wenn die Herstellung unmöglich ist. Dies ist bei Änderung im Bestand aus Platzgründen immer wieder der Fall. Aus diesem Grund können hier auch keine Fahrradabstellplätze gefordert werden.

- **Fahrradabstellplätze auf öffentlichem Grund**

Der **Bezirksausschuss 7 Sendling-Westpark** sieht es als zwingend erforderlich, dass auch auf öffentlichem Grund mehr Abstellmöglichkeiten bereit zu stellen sind. Dies gilt insbesondere an den Haltestellen des ÖPNV sowie in Straßen mit bestehender Blockrandbebauung sowie an öffentlichen Gebäuden mit Parteiverkehr. Der **Bezirksausschuss 9 Neuhausen – Nymphenburg** bittet ebenfalls um Prüfung, inwieweit bei der Nachrüstung von Fahrradabstellplätzen bei Bestandsgebäuden zusätzliche Fahrradabstellanlagen auf breiten Gehwegen oder auf sonstigem öffentlichen Raum geschaffen werden könnten. Auch der **Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann** fordert, dass Abstellplätze bei öffentlichen Verkehrsträgern geschaffen werden. Der **Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach** meldet Zweifel an, ob die festgesetzte Anzahl der Fahrradabstellplätze bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, an Knotenpunkten des ÖPNV und auch an Schulen, ausreichend ist.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Genehmigungsbehörde fordert bei Neubauten seit in Kraft treten der FabS konsequent die Herstellung der erforderlichen Abstellflächen auf dem jeweiligen privaten Baugrundstück. Soweit es zu Missständen im Bereich von U- und S-Bahnhöfen kommt, ist die FabS nicht einschlägig. Hier wäre vielmehr der Bedarf von öffentlichen Fahrradabstellflächen zu prüfen. Zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Raum hat der Stadtrat am 23.01.2019 das Gesamtkonzept „Fahrradparken in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684) beschlossen, das durch die beteiligten Referate umgesetzt wird. Zum Bedarf an Schulen wird auf die Ausführungen in Ziff. 5.3 dieser Beschlussvorlage verwiesen.

- **Überdachte Fahrradabstellplätze**

Der **Bezirksausschuss 7 Sendling-Westpark** bittet, insbesondere im öffentlichen

Raum verstärkt auch Abstellplätze mit Wetterschutz anzubieten. Der **Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem** bittet ebenfalls darum, wo Spielraum ist, mehr oberirdische sowie überdachte Fahrradabstellplätze auszuweisen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die FabS verlangt in § 5 Abs. 3 FabS für die Nutzung Wohnen, dass die Fahrradabstellplätze überwiegend über einen Wetterschutz verfügen sollen. In der Umsetzung fordert die Genehmigungsbehörde bei größeren Wohnanlagen regelmäßig die Herstellung eines Fahrradraumes gemäß den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung. Dabei besteht auch die Möglichkeit, alle nach der FabS erforderlichen Stellplätze dort unterzubringen. Wenn in einem Raum mehr als 50 % der notwendigen Fahrradabstellplätze untergebracht werden, dann wird für die restlichen Abstellplätze kein weiterer Wetterschutz gefordert.

- **Mehr Platz für größere Fahrräder**

Der **Bezirksausschuss 7 Sendling-Westpark** bittet insbesondere im öffentlichen Raum den Bedarf für das Abstellen von Lasten- und Kinderanhängern zu berücksichtigen. Die Systeme sollen zudem verdichtet und platzsparend sein. Der **Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem** fordert ebenfalls, oberirdisch mehr Platz für 3-Rad-Fahrräder, Fahrradanhänger und Lastenfahrräder auszuweisen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bei Lastenfahrrädern und Kinderanhängern handelt es sich um besondere Fahrzeuge, die als solche in der FabS keine gesonderte Berücksichtigung finden, weil die rechtliche Grundlage nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO fehlt. Die FabS gilt nur für Fahrräder. Abstellflächen für Lastenfahrräder, 3-Rad-Fahrräder oder ähnliches können nicht verlangt werden. Zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Raum hat der Stadtrat am 23.01.2019 das Gesamtkonzept „Fahrradparken in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684) beschlossen, das durch die beteiligten Referate umgesetzt wird. Hier ist auch der Bedarf an Flächen zum Abstellen von Fahrradanhängern und Lastenrädern berücksichtigt.

- **Erhöhung der Richtwerte bei Schulen nach Renovierung**

Der **Bezirksausschuss 10 Moosach** fordert, dass nach Renovierung von Schulen grundsätzlich mehr Abstellplätze für Fahrräder und Tretroller geschaffen werden sollen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Handelt es sich um reine Instandhaltungsmaßnahmen, dann können keine zusätzlichen Fahrradabstellplätze gefordert werden. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige bauliche Änderungen handelt, können die Abstellplätze verlangt werden, die durch die Änderung ausgelöst werden, falls sich ein Mehrbedarf ergibt. Im Übrigen kann auf Bauherren eingewirkt werden, freiwillig an geeigneter Stelle zusätzliche Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

- **Rahmenanschließbare Fahrradständer**

Der **Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart** regt an, im Rahmen der Weiterentwicklung zu überprüfen, ob nicht rahmenanschließbare Fahrradständer anstatt Vorderradklappen Verwendung finden könnten.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Dem Vorschlag des Bezirksausschusses 11 Milbertshofen-Am Hart ist beizupflichten, dass bei Fahrradabstellplätzen die Verwendung von Ordnungssystemen sinnvoll ist, die einen ausreichenden Diebstahlschutz sicherstellen. Gleichwohl ist nicht vorgesehen, die Bauherren mit einer entsprechenden Satzungsregelung verbindlich zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen mit speziellen Schließ- bzw. Ordnungssystemen zu verpflichten. Insofern wird einer flexibleren Handhabung durch die Bauherren der Vorzug gegeben.

- **Abstellflächen neben Eingangsbereich oder in den Tiefgaragen**

Der **Bezirksausschuss 11 Milbertshofen – Am Hart** regt an, im Rahmen der Weiterentwicklung zu überprüfen, ob Abstellflächen direkt neben den Eingangsbereichen oder auch in Tiefgaragen geschaffen werden können. Der **Bezirksausschuss 15 Tudering-Riem** spricht sich hingegen an Stellen, wo Spielraum besteht, für mehr oberirdische Fahrradabstellplätze aus.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Grundsätzlich sind Abstellflächen neben Eingangsbereichen und in Tiefgaragen möglich, allerdings nach der FabS nicht zwingend vorgesehen. Die FabS enthält keine Regelung dazu, wo die Fahrradabstellplätze zu situieren sind. Da es sich um eine bauordnungsrechtliche Satzung handelt, kann sie keine Regelungen treffen, die bodenrechtlichen Bezug haben und damit dem Bauplanungsrecht unterliegen würden. Daher beschränkt sich die Satzung darauf, zu regeln, dass die Abstellplätze von der Verkehrsfläche leicht und verkehrssicher erreichbar und gut zugänglich sein müssen.

- **Ablösung von Kfz-Parkplätzen durch Fahrradabstellplätze**

Der **Bezirksausschuss 4 Schwabing-West** regt an, im Bereich der Stellplatzsatzung die Möglichkeit vorzusehen, Kfz-Parkplätze durch Errichtung von Fahrradabstellplätzen abzulösen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die vom Bezirksausschuss 4 Schwabing-West gewünschte Ablöseregelung von Kfz-Parkplätzen durch Errichtung von Fahrradabstellplätzen ist kein Thema der Evaluation der FabS, sondern betrifft vielmehr die Evaluation der Stellplatzsatzung für Kfz und wird dort aufgegriffen.

- **Entfernung alter fahruntüchtiger Räder oder Regelung zur dauerhaften Benutzbarkeit der Abstellplätze**

Der **Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann** fordert, dass alte fahruntüchti-

ge Räder regelmäßig von den Fahrradabstellplätzen entfernt werden. Der **Bezirksausschuss 10 Moosach** stimmt dem zu und vertritt die Ansicht, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Entsorgung von sog. „Fahrradleichen“ in Kauf genommen werden muss. Der **Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching** empfiehlt, eine Regelung zur dauerhaften Benutzbarkeit der Abstellplätze aufzunehmen, da diese z.B. oft durch „Schrotträder“ unbrauchbar werden.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Auf privaten Flächen sind hierfür die privaten Grundeigentümer*innen selbst verantwortlich. In vielen Fällen werden durch die Hausverwaltungen regelmäßig, nach Information der Bewohner*innen bzw. der Beschäftigten, die nicht mehr genutzten und defekten Fahrräder entfernt und entsorgt. Dies kann nicht über die FabS geregelt werden. Zudem wird gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 04.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06809) seit dem Jahre 2017 die Entfernung mutmaßlich aufgegebener Fahrräder im öffentlichen Raum über die bislang erfolgten punktuellen Aktionen hinaus stark ausgeweitet. Die P+R Park & Ride GmbH (P+R GmbH) wurde hierzu beauftragt, flächendeckend mutmaßlich aufgegebene Fahrräder und Schrotträder zu entfernen.

- **Fahrradabstellplätze bei neuerrichteten Einzelhandelsgeschäften**

Der **Bezirksausschuss 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln** regt an, bei neu errichteten Einzelhandelsgeschäften eine ausreichende Zahl von Besucher-Fahrradabstellplätzen in der Satzung vorzusehen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen sind die in der Anlage zur FabS unter „3. Verkauf“ festgelegten Richtwerte für beim Neubau von Einzelhandelseinrichtungen herzustellende Stellplätze grundsätzlich ausreichend. Im Einzelfall ist es rechtlich durchaus möglich, im Bebauungsplan Festsetzungen zu Fahrradabstellplätzen vorzusehen. Wenn der Bebauungsplan solche Festsetzungen enthält, dann gehen diese der FabS grundsätzlich vor.

- **Erheblicher Mangel an Fahrradabstellplätzen**

Der **Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing** teilt mit, dass die einzigen Bereiche, in denen im Stadtbezirk ein ganz erheblicher Mangel an Fahrradabstellplätzen festzustellen ist, die beiden S-Bahn-Haltestellen (München-Untermenzing; München-Allach) sind.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Der Anwendungsbereich der FabS bezieht sich nach § 2 Abs. 1 FabS auf die Errichtung von baulichen Anlagen. Die bestehenden S-Bahn-Haltestellen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Satzung. Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung vom 24.01.2007 zum „Gesamtkonzept für P+R-Anlagen sowie B+R-Anlagen in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09121) werden jedoch durch die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem MVV und der Deutschen Bahn AG nach Möglichkeit Fahrradabstellplätze im Umfeld von

S-Bahnhaltestellen realisiert.

- **Längerer Zeitraum für Evaluation**

Dem **Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing** erscheint der Zeitraum seit Inkrafttreten der Satzung für eine Evaluation zu kurz, da die Satzung nur für Neubauten gilt. Eine erneute Nachfrage nach einem längeren Zeitraum erscheint ihm sinnvoll.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Hierzu ist anzumerken, dass aufgrund der immer größeren Relevanz alternativer Mobilitätskonzepte und der erhöhten Sensibilität in Bezug auf den Klimaschutz die FabS auch zukünftig entsprechenden Evaluierungen unterzogen werden wird.

- **Ausnahmeregelung für Schulen mit überregionalem Einzugsgebiet** (betreffend die Nr. 7.1 in der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt** bittet darum, eine Ausnahmeregelung für Schulen mit überregionalem Einzugsgebiet in die FabS mit aufzunehmen, da ihm die geforderten 10 Fahrradabstellplätze pro Klassenzimmer bei den Berufsschulen und Berufsoberschulen als nicht praxistauglich erscheinen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Wie viele Fahrradabstellplätze für Schulen herzustellen sind, richtet sich nach der Art der Schule; eine Aufteilung nach der Größe des Einzugsgebiets, d.h. ob die Schule regionalen bzw. überregionalen Charakter hat, enthält die Satzung nicht. Mangels gegenteiliger Vollzugserfahrungen ist jedoch davon auszugehen, dass sich der geltende Richtwert für Berufsschulen und Berufsoberschulen bewährt hat.

- **Stellflächengröße nicht ausreichend** (betreffend die § 4 Abs. 1 der FabS)

Dem **Bezirksausschuss 4 Schwabing-West** genügt die vorgesehene Stellfläche mit einem Richtwert von 1,5 m² lediglich für ein normales Stadtrad, sie sind aber für neue Fahrmodelle, wie Lastenräder oder Kindertransporträder, nicht ausreichend.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Lastenräder und Fahrradanhänger werden in der FabS nicht berücksichtigt, weil die rechtliche Grundlage nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO fehlt. Bei Lastenrädern und Kindertransporträdern handelt es sich um besondere Fahrzeuge, die als solche in der FabS keine gesonderte Berücksichtigung finden. Die FabS gilt nur für Fahrräder. Abstellflächen für Lastenräder, Kindertransporträder oder ähnliches können nicht verlangt werden. Zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Raum hat der Stadtrat am 23.01.2019 das Gesamtkonzept „Fahrradparken in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684) beschlossen, das durch die beteiligten Referate umgesetzt wird. Hier ist auch der Bedarf an Flächen zum Abstellen von Lastenrädern und Kindertransporträdern berücksichtigt.

- **Richtwert für Nutzung „Wohnen – Wohnung“** (betreffend Nr. 1.1 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 4 Schwabing-West** hält den Richtwert von einem Abstellplatz pro 40 m² Wohnfläche für auf Dauer nicht ausreichend.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Es handelt sich bei den festgelegten Werten um Mindestanforderungen. Je nach Lage des Gebäudes und Struktur der Bewohnerschaft kann im Einzelfall ein höherer Bedarf gegeben sein, der nach Möglichkeit von den Bauherren in eigener Verantwortung zu realisieren ist.

- **Keine Ausnahmeregelung für Universitäten**

Der **Bezirksausschuss 10 Moosach** schlägt vor, die FabS dahingehend zu überarbeiten, dass es keine Ausnahmeregelung für Universitäten gibt, da gerade Studierende ihr Fahrrad als gängigstes Verkehrsmittel benutzen und dementsprechend Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl benötigen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Nach Ansicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist aufgrund der Unterschiedlichkeit der Schultypen daran festzuhalten, die Hochschule als Nutzungsart separat zu betrachten. Eine weitere Ausnahmeregelung gibt es nicht. Es wird jedoch gesehen, dass der Bedarf an Fahrradabstellplätzen an Hochschulen anzupassen ist. Folglich wird eine Erhöhung des Richtwerts von 1 Abstellplatz je 5 Studierende auf 1 Abstellplatz je 3 Studierende vorgeschlagen, was näher an den Richtwerten der Schulen angelehnt ist.

- **Keine Einführung einer Kleinbetriebsregelung**

Der **Bezirksausschuss 10 Moosach** schlägt vor, die FabS dahingehend zu überarbeiten, dass keine Kleinbetriebsregelung eingeführt wird, da die Gewerbetreibenden und Einzelhändler im eigenen Interesse für Lösungen ihrer individuellen Bedürfnisse sorgen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Eine spezielle Kleinbetriebsregelung ist in der FabS nicht enthalten und die Aufnahme einer solchen Regelung ist derzeit auch nicht vorgesehen.

- **Steigung der Rampe beschränken** (betreffend § 5 Abs. 1 der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** merkt an, dass die Situierung der Abstellplätze so gestaltet sein sollte, dass es für die Nutzer attraktiv ist, diese zu nutzen. Er führt weiter aus, dass, wenn kein ebenerdiger Zugang möglich ist, die Steigung der Rampe auf max. 15 % beschränkt werden sollte. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von schweren Elektrofahrrädern zu sehen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Nach Ansicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist die Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze in § 5 Abs. 1 FabS bereits ausreichend geregelt. Eine Beschränkung der Steigung der Rampen auf 15 % ist aufgrund des großen Flächenverbrauchs sowie der großen Versiegelung, die eine Beschränkung zur Folge hätte, nach Ansicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht umsetzbar.

- **Richtwert für die Nutzung „Wohnen – Kinder- und Jugendheim“** (betreffend Nr. 1.2 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt eine Erhöhung des Richtwerts von 1 Abstellplatz je 2 Betten auf 1 Abstellplatz je 1 Bett vor, da die Erfahrung zeigt, dass i.d.R. jedes Kind/jeder Jugendliche ein eigenes Fahrrad besitzt, hinzu kommen die Mitarbeitenden.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Es handelt sich bei den festgelegten Werten um Mindestanforderungen. Je nach Lage des Gebäudes und Struktur der Bewohnerschaft ist ein höherer Bedarf gegeben, der nach Möglichkeit von den Bauherr*innen in eigener Verantwortung zu realisieren ist. Von der zuständigen Fachdienststelle erfolgte keine Meldung, dass die Erfahrung einen erhöhten Bedarf gezeigt hat. Demnach kann der Erhöhung des Richtwerts nach Ansicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht zugestimmt werden.

- **Richtwert für die Nutzung „Wohnen – Wohnheim für Pflegepersonal“** (betreffend Nr. 1.3.1 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt eine Erhöhung des Richtwerts von 1 Abstellplatz je 2 Betten auf 1 Abstellplatz je 1 Bett für Wohnheime von Pflegepersonal vor und nach Bedarf einen Richtwert für Heime von Monteuren.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Der Richtwert für das Wohnheim für Pflegepersonal hat sich nach Erfahrung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung bislang so bewährt, sodass keine Notwendigkeit für eine Erhöhung des Richtwertes gesehen wird.

- **Richtwert für die Nutzung „Wohnen – Wohnheim für Studierende“** (betreffend Nr. 1.3.2 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt zusätzlich vor, 1 Abstellplatz je 10 Betten für Besucher*innen bei Studentenwohnheimen zu fordern.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Besucherstellplätze sind generell in den Richtwerten bereits enthalten. Der Bedarf wurde bei der Festlegung berücksichtigt.

- **Richtwert für die Nutzung „Verkauf – Einkaufszentrum“** (betreffend Nr. 3.3 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt vor, den Richtwert bei Einkaufszentren auf 1 Abstellplatz je 150 m² Verkaufsnutzfläche zu korrigieren.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Der Vorschlag sollte nach Ansicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung aufgegriffen werden. Es wird vorgeschlagen, den Richtwert für die Nutzung „Einkaufszentrum“ anzupassen und 1 Abstellplatz je 150 m² Verkaufsnutzfläche festzusetzen. Zusätzlich zur Begründung des BA 25 ergab auch eine interne Überprüfung, dass es tatsächlich ein Problem darstellt, dass bei den meisten Einkaufszentren zu wenig Fahrradabstellplätze vorhanden sind (z.B. Einstein-Zentrum Haidhausen, Schwabing). Eine Reduzierung des Richtwerts bezogen auf die Verkaufsnutzfläche und damit einhergehend eine mittelbare Erhöhung der Fahrradabstellplätze ist daher sinnvoll.

- **Richtwert für die Nutzung „Versammlung – Versammlungsstätte“** (betreffend Nr. 4.1 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt vor, bei Versammlungsstätten mit örtlicher Bedeutung einen Richtwert von 1 Abstellplatz je 5 Besucher*innen zu fordern, da bei dem derzeitigen Verhältnis von 1 Abstellplatz je 10 Besucher*innen bei einer Versammlungsstätte mit 200 Besucher*innen 20 Abstellplätze zur Verfügung stehen, was gerade bei Versammlungsstätten mit örtlicher Bedeutung zu wenig ist. Als Richtwert für Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung schlägt er 1 Abstellplatz je 20 Besucher*innen statt des bisher geforderten Richtwerts von 1 Abstellplatz je 30 Besucher*innen vor.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bisher liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu Versammlungsstätten keine anderen Erkenntnisse vor. Es wäre nicht verhältnismäßig, auf die Maximalzahl an Besucher*innen abzustellen. Im Sinne einer Abwägung ist es vertretbar, dass bei den in der Regel wenigen größeren Veranstaltungen von begrenzter Zeitdauer Fahrräder auch im öffentlichen Raum abgestellt werden, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und barrierefreie Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

- **Richtwert für die Nutzung „Versammlung – Gemeindekirche, Gebetshaus“** (betreffend Nr. 4.2 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt vor, den Richtwert bei der Nutzung „Gemeindekirche, Gebetshaus“ auf 1 Abstellplatz je 10 Besucherplätze zu korrigieren, anstatt der bisherigen 1 Abstellplatz je 20 Besucherplätzen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bisher liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu Kirchen und Gebetshäusern keine anderen Erkenntnisse vor. Es wäre nicht verhältnismäßig, auf die Maximalzahl an Besucher*innen abzustellen. Im Sinne einer Abwägung ist es vertretbar, dass bei den in der Regel wenigen größeren Veranstaltungen von

begrenzter Zeitdauer, die in Kirchen und Gebetshäusern stattfinden, Fahrräder auch im öffentlichen Raum abgestellt werden, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und barrierefreie Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

- **Richtwert für die Nutzung „Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus - Gaststätte“** (betreffend Nr. 6.1 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt vor, den Richtwert bei der Nutzung „Gaststätte“ auf 1 Abstellplatz je 20 m² Gastraumfläche zu korrigieren, anstatt des bisherigen 1 Abstellplatz je 10 m² Gastraumfläche. Weiterhin schlägt er vor, den Richtwert bei der Nutzung „Freischankfläche“ auf 1 Abstellplatz je 10 m² Freischankfläche zu korrigieren, anstatt des bisherigen 1 Abstellplatzes je 20 m² Freischankfläche.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bisher liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu Gaststätten keine anderen Erkenntnisse vor. Es wäre nicht verhältnismäßig, auf die Maximalzahl an Besucher*innen abzustellen. Im Sinne einer Abwägung ist es vertretbar, dass in den in der Regel begrenzten Zeiträumen, in denen die Gaststätten und insbesondere die Freischankflächen voll besetzt sind, Fahrräder auch im öffentlichen Raum abgestellt werden, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und barrierefreie Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

- **Anpassung der Richtwerte an die Anzahl der Studierenden** (betreffend Nr. 7.3 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** ist der Ansicht, dass die Berechnung der Abstellplätze an der Anzahl der Studierenden auszurichten ist, die gleichzeitig am Campus anwesend sein können. Gleichwohl wird insbesondere an Hochschulen ein sehr hoher Bedarf an Abstellplätzen erkannt.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bisher liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu Hochschulen keine anderen Erkenntnisse vor. Es wäre nicht verhältnismäßig, auf die Maximalzahl an Studierenden abzustellen. Im Sinne einer Abwägung ist es vertretbar, dass in den in der Regel sehr begrenzten Zeiträumen, in denen alle Studierenden anwesend sind, Fahrräder auch im öffentlichen Raum abgestellt werden, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und barrierefreie Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

- **Stark schwankender Bedarf bei der Nutzung „Tageseinrichtung – Alten- und Servicezentrum“** (betreffend Nr. 8.2 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** sieht einen erhöhten Bedarf an Abstellplätzen bei der Nutzung „Alten- und Servicezentrum“, sobald dieses stark von verschiedenen Vereinen, Parteien, Gruppen genutzt wird.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Bisher liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu Alten- und Ser-

vicezentren keine anderen Vorschläge und Erkenntnisse vor. Es wäre nicht verhältnismäßig, auf die Maximalzahl an Nutzer*innen abzustellen. Im Sinne einer Abwägung ist es vertretbar, dass in den in der Regel sehr begrenzten Zeiträumen, in denen größere Veranstaltungen stattfinden, Fahrräder auch im öffentlichen Raum abgestellt werden, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und barrierefreie Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

- **Ausreichend große Abstellflächen für den Hol- und Bringverkehr bei der Nutzung „Tageseinrichtung - Kindertageseinrichtung u.a.“** (betreffend Nr. 8.3 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** merkt an, dass für den Hol- und Bringverkehr bei der Nutzung „Tageseinrichtung - Kindertageseinrichtungen u.a.“ ausreichend große Abstellflächen, auch für Fahrräder mit Hängern und/oder Lastenräder bereitgestellt werden sollten.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Speziell bei Kindertageseinrichtungen kommt es vor allem morgens zu sehr hohen Spitzenbedarfen an Fahrradabstellmöglichkeiten durch Eltern, die ihre Kinder mit dem Fahrrad bringen oder begleiten. Die Räder werden hier nur für kurze Zeit und möglichst eingangsnah abgestellt, Umwege werden erfahrungsgemäß nicht in Kauf genommen. Da das Abstellen von Fahrrädern in Fußgängerbereichen und auf Gehwegen grundsätzlich immer zulässig ist, soweit dadurch die Verkehrssicherheit und barrierefreie Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden, wird es nicht als zielführend gesehen, für diese Bedarfe reguläre Abstellanlagen zu fordern, die nur für sehr kurze Zeit oder – wenn sie nicht ideal gelegen sind – gar nicht genutzt würden. Die Richtwerte in der FabS beziehen sich daher vor allem auf die Kinderfahrräder und die Räder der Beschäftigten, die für längere Zeit abgestellt werden.

- **Richtwert für die Nutzung „Gewerbe – Heimlieferservice“** (betreffend Nr. 9.10 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** schlägt vor, den Richtwert bei der Nutzung „Gewerbe – Heimlieferservice“ auf 1 Abstellplatz je Lieferfahrrad zu korrigieren, anstatt des bisherigen 1 Abstellplatz je 50 m² anzurechnende Küchennutzfläche.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Da Lieferfahrräder nicht Inhalt der Baugenehmigung sind, sind sie auch keine geeignete Bezugsgröße für den Richtwert der Nutzung „Gewerbe – Heimlieferservice“. Dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung liegen zudem keine Erkenntnisse vor, dass der aktuelle Richtwert unzureichend wäre.

- **Richtwert für die Nutzung „Sonstiges - Flohmarkt“** (betreffend Nr. 11.3 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** fragt nach, ob es sich bei dem Richtwert „Sonstiges – Flohmarkt auf Freiflächen“ nicht um temporäre Flohmärkte handelt.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:
Temporäre Flohmärkte sind davon nicht umfasst.

b) Anregungen zum Vollzug der Fahrradabstellplatzsatzung für die Landeshauptstadt München

- **Richtwert für die Nutzung „Sport“** (betreffend Nr. 5 der Anlage der FabS)

Der **Bezirksausschuss 25 Laim** regt an, bei der Bauantragsstellung eine differenzierte Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, da es je nach Lage der Sportstätte zu unterschiedlichen Abstellplatzbedarfen kommen kann.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Aufnahme einer generellen Regelung zu den Einzelfällen des Abstellbedarfs nach Lage der Sportstätte in die FabS wäre nach Ansicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zu umfassend und wird daher nicht vorgeschlagen. Zudem werden die unterschiedlichen Abstellbedarfe insofern berücksichtigt, dass in der derzeitigen FabS die Ermittlung des Fahrradabstellplatzbedarfs bereits nach den unterschiedlichen Nutzungsarten vorgenommen wird. Mögliche Besonderheiten des Einzelfalls können darüber hinaus noch über § 3 Abs. 2 FabS berücksichtigt werden, sodass dadurch bei einem Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr der errechneten Fahrradabstellplätze eine Erhöhung oder Verringerung der Fahrradabstellplätze vorgenommen werden kann.

5.3 Beteiligung der Referate

Generell ist festzuhalten, dass das Kulturreferat die Verpflichtung, ausreichend Fahrradabstellplätze zur Verfügung zu stellen, auch für kulturelle Einrichtungen sehr begrüßt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft teilt mit, dass ihm keine Beschwerden oder Anregungen zur FabS bekannt sind. Auch das Baureferat meldet Fehlanzeige. Das Kreisverwaltungsreferat teilt mit, dass sich die FabS aus seiner Sicht auch in der Praxis bewährt hat. Beschwerden oder anderweitige Probleme sind dort nicht bekannt, sodass Wünsche und Anregungen nicht veranlasst sind. Das Referat für Gesundheit und Umwelt trägt das Vorgehen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung mit.

Die sonstigen Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen der beteiligten Referate der Landeshauptstadt München lassen sich thematisch wie folgt zusammenfassen:

a) Hinweise und Stellungnahmen zur Fahrradabstellplatzsatzung für die Landeshauptstadt München

- **Geeignete Lage der Fahrradabstellplätze verbindlich festlegen**

Das **Kulturreferat** wünscht sich eine verbindliche Festlegung der geeigneten Lage der Fahrradabstellplätze, da die Fahrradabstellplätze ansonsten möglicherweise in ungünstiger Lage zum Eingang nachgewiesen und daher nicht genutzt werden. Es

wird daher angeregt, festzuschreiben, dass einer kulturellen Nutzung zugeordnete Fahrradabstellplätze vorzugsweise oberirdisch in der Nähe des Haupteingangs zu situieren sind. Werden Fahrradabstellplätze in einer der kulturellen Einrichtung zugehörigen Tiefgarage untergebracht, sollten sich diese in unmittelbarer Nähe des direkten, untergeschossigen Zugangs zur Kultureinrichtung befinden.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Den Anregungen des Kulturreferates kann aus den bereits unter Ziff. 5.1 dieser Beschlussvorlage genannten Gründen nicht entsprochen werden. Eine verbindliche Regelung, wo die Fahrradabstellflächen untergebracht werden sollen, kann mit der FabS nicht getroffen werden, da es sich um eine bauordnungsrechtliche Satzung handelt, eine entsprechende Regelung könnte nur in Bebauungsplanverfahren erfolgen.

- **Barrierefreie Gestaltung der Fahrradabstellplätze und geeignete Aufzüge zum Transport eines Fahrrads** (betreffend § 4 Abs. 2 FabS und § 5 Abs. 1 FabS)

Das **Direktorium** hat unter Bezugnahme auf die UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) darauf hingewiesen, dass der Satzungstext in § 4 Abs. 2 FabS konkretisiert werden sollte. Die Fahrradabstellplätze sollten nicht nur direkt zugänglich sein, sondern dies sollte ergänzt werden um „und barrierefrei gestaltet“. Nach Ansicht des Direktoriums wäre die barrierefreie Gestaltung jedoch nicht für sämtliche Fahrradabstellplätze zu fordern, aber ähnlich wie bei Behindertenparkplätzen eine bestimmte Quote oder Anzahl festzulegen.

Weiterhin weist das Direktorium darauf hin, dass aufgrund der bisherigen Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze nicht davon auszugehen ist, dass auch die Benutzung durch Rollstuhlfahrer oder Hand-Bikes möglich ist. Insbesondere ist der Zugang über Rampen ab einer gewissen Steigung für Menschen im Rollstuhl nicht möglich und die Rampe muss mit dem Rollstuhl befahrbar sein, wenn ein Behinderter sein Rollstuhlfahrrad oder Hand-Bike abstellen möchte; auch in Bezug auf Außentreppen mit Rahmen erscheint die Benutzung für Rollstuhlfahrer nicht möglich, wenn sie nur sehr schmal gehalten werden.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schließt sich grundsätzlich der Anregung des Direktoriums an und schlägt vor, an § 5 Abs. 1 FabS den folgenden neuen Satz 3 anzufügen:

„Mindestens 3 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Fahrradabstellplätze, sind barrierefrei zu gestalten.“

Da es sich bei der Ergänzung des Satzungstextes um die Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze handelt, wird abweichend vom Direktorium die Aufnahme im § 5 der FabS anstatt in § 4 der FabS vorgeschlagen. Dadurch wird sichergestellt, dass die entsprechende Fahrradabstellanlage barrierefrei erreichbar ist.

In der DIN 18040 Teil 1 und Teil 2, Barrierefreies Bauen, ist für Fahrradabstellplätze keine bestimmte Quote angegeben; für Stellplätze wird für bestimmte Gebäude eine Quote von 1 v. H. vorgesehen. Da bei Fahrradabstellplätzen, im Vergleich zu Stellplätzen für Kfz, von einem höheren Bedarf ausgegangen wird, wird für diese eine Quote von 3 v. H. vorgeschlagen.

Eine größere Fläche für behindertengerechte Fahrräder ist von dieser Regelung allerdings nicht umfasst und auch nach wie vor nicht Gegenstand der FabS. Weiterhin schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vor, dass der Satzungstext in § 5 Abs. 1 FabS dahingehend angepasst wird, dass „geeignete Aufzüge“ mit aufgenommen werden, da nicht jedweder Aufzug den Anforderungen für den Transport eines Fahrrades genügt. Dies würde die Benutzung durch Rollstuhlfahrer und Hand-Bikes in Verbindung mit der vorgenannten anteiligen Barrierefreiheit möglich machen. Der Satzungstext würde nunmehr lauten „Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.“.

- **Richtwert für Nutzung „Schulen“** (betreffend Nr. 7 der Anlage der FabS)

Das **Referat für Bildung und Sport** weist darauf hin, dass die Vollversammlung des Stadtrates mit Beschluss vom 18.12.2019 „Schulbauoffensive 2013-2030 – Stellplatzkonzept für den Schulbau“, das Referat für Bildung und Sport beauftragt hat, im Rahmen einer 2-jährigen Pilotphase für Schulbauten gegenüber den aktuell gültigen Richtwerten für Kfz-Stellplätze reduzierte Richtwerte vorzusehen. Parallel dazu wird während der vorgenannten Pilotphase der Richtwert für Fahrradabstellplätze für alle Schulen auf 15 Fahrradabstellplätze je Klassenzimmer erhöht. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, dies im Wege einer Abweichung von der entsprechenden Satzung zuzulassen. In dem o.g. Beschluss wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zudem gebeten, die beschriebene Pilotphase in der anstehenden Evaluierung der Kfz-Stellplatzsatzung zu untersuchen und dem Stadtrat im Anschluss einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Im Hinblick auf die dargestellte Beschlusslage wird der derzeit gültige Richtwert für Fahrradabstellplätze bei den „klassischen“ Schulnutzungen (d.h. bei den Schulen nach 7.1 der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung) zwar nicht geändert. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der 2-jährigen Pilotphase kann es jedoch notwendig werden, die Fahrradabstellplatzsatzung nochmals im Hinblick auf den Richtwert für Schulen anzupassen. Hierfür wäre eine entsprechende Beschlussvorlage in den Stadtrat einzubringen.

- **Nutzung „7 Schulen – 7.2 Förderschule für Behinderte“** (betreffend Nr. 7 der Anlage der FabS)

Das **Sozialreferat - Amt für soziale Sicherung** regte eine Korrektur der Begrifflichkeit der Nutzung „7.2. Förderschule für Behinderte“ an, indem es die Benennung „Sonderpädagogische Förderzentren“ vorschlug. Zudem ist für das Sozialreferat nicht nachvollziehbar, dass die Anzahl der an sonderpädagogischen Förderzentren benötigten Fahrradabstellplätze pauschal um die Hälfte reduziert wird (in Abgrenzung zum Schultypen unter 7.1.), vor allem vor dem Hintergrund, dass unter Punkt 7.1. ebenfalls Förderschulen aufgeführt werden.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Auch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht eine Anpassung als notwendig an. Damit es nicht zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs kommt, schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung jedoch vor, fortan den weitreichendere Begriff „Förderschule“ in der FabS zu verwenden. Dies ist darauf zu stützen, dass der Begriff „Förderschule“ als Oberbegriff zu verstehen ist, der die verschiedenen Förderzentren (mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung) sowie die sonderpädagogischen Förderzentren (mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung) mit umfasst.

Entsprechend der weiteren Anmerkung des Sozialreferates zum Richtwert bei Förderschulen schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung daher vor, den aktuellen Bezugspunkt „7.2 Förderschule für Behinderte“ zu streichen, so dass die „Förderschule“ ausschließlich in Bezugspunkt 7.1 aufgeführt wird. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle Formen von Förderschulen (und damit auch Sonderpädagogische Förderzentren) von Bezugspunkt 7.1 erfasst sind und damit einen Richtwert von 10 Abstellplätzen je 1 Klassenzimmer aufweisen. Der aktuelle Bezugspunkt „7.3“ würde in der Folge zu Bezugspunkt „7.2“ werden, der aktuelle Bezugspunkt „7.4“ zu „7.3“ und der aktuelle Bezugspunkt „Zu 7.1 bis 7.4“ zu „Zu 7.1 bis 7.3“.

- **Richtwert für Nutzung „Tageseinrichtungen“** (betreffend Nr. 8 der Anlage der FabS)

Das **Referat für Bildung und Sport** schlägt vor, den Bezugspunkt für die Nutzung „ 8.3 Tageseinrichtung für Kinder wie Kindergarten, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtungen (Haus für Kinder), Kinderkrippe“ in „Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder)“ umzubenennen.

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Es wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung vorgeschlagen, eine entsprechende Anpassung der Nutzung 8.3. in „8.3 Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Haus für Kinder, Kindergarten, Hort)“ vorzunehmen. Dabei würde es sich um eine redaktionelle Anpassung handeln, die der seit 31.08.2017 gültigen Kindertageseinrichtungssatzung mit den entsprechenden Begrifflichkeiten entspricht.

b) Anregungen zum Vollzug der Fahrradabstellplatzsatzung für die Landeshauptstadt München

Es werden keine Anregungen zum Vollzug der FabS für die Landeshauptstadt München erteilt.

6. Heutige Situation, Anlass und Übersicht über die Anpassungen

Die Evaluation und das Beteiligungsverfahren ergeben, dass die FabS grundsätzlich und überwiegend als sinnvolles und erfolgreiches Instrument gewertet werden kann. Nach den aktuellen Ergebnissen der bundesweiten Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ (MiD 2017), die dem Stadtrat am 23.10.2019 vorgestellt wurde (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 14977), hat sich der Anteil des Radverkehrs in München am Gesamtverkehr von 14 Prozent auf rund 18 Prozent erhöht. Die Förderung des Radverkehrs vor allem für Alltagswege ist ein zentrales Ziel im Rahmen der Bemühungen zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz. Zudem ist der Radverkehr als flächensparende Verkehrsart zur Aufrechterhaltung der Mobilität bei gleichzeitiger hoher Erforderlichkeit der Flächeneffizienz im Stadtgebiet unverzichtbar. Daher soll in München in den nächsten Jahren gemäß dem Grundsatzbeschluss Radverkehr vom 21.02.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09964) die Fahrradnutzung durch zahlreiche Maßnahmen, wie z.B die Erweiterung und qualitative Verbesserung des Radwegenetzes, weiter unterstützt werden. Mit der Steigerung der Attraktivität des Fahrrads als alternatives Verkehrsmittel für die gesamte Bevölkerung erhöht sich auch der Bedarf an geeigneten und gut zugänglichen Fahrradabstellanlagen. In diese Richtung zielt auch das Bürgerbegehren „Radentscheid“, dessen Forderungen die Vollversammlung des Stadtrates mit Beschluss vom 24.07.2019 übernommen hat. Damit wird u.a. der Ausbau von Fahrradabstellmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet verfolgt. Fehlt es an ausreichenden Abstellmöglichkeiten, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Fahrräder wild im öffentlichen und privaten Raum abgestellt werden und dadurch auch zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmenden führen können. Fahrradabstellplätze, wie die FabS sie vorsieht, sind daher nicht nur ein Beitrag zur Radverkehrsförderung (und auch zur konkreten Umsetzung einer Teilforderung des o.g. Bürgerbegehrens), sondern auch zur allgemeinen Verkehrssicherheit und zur Nutzbarkeit und Attraktivität des öffentlichen Raums.

Aus diesen Gründen werden die Änderungen der FabS entsprechend der Anlage 2 vorgeschlagen, die dort in der Tabelle zusammengefasst und in den folgenden Ziffern dieser Beschlussvorlage im Detail vorgestellt werden.

6.1 Wesentliche Änderungen im Satzungstext der Fahrradabstellplatzsatzung

Als wesentliche Änderungen im Satzungstext der FabS schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes vor:

- Im Satzungstext wird § 3 Abs. 4 Satz 1 FabS ersatzlos gestrichen. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die Methode der Ermittlung der Fahrradabstellplätze und der Kfz-Stellplätze identisch sein sollte. Im Rahmen der Evaluierung der Kfz-Stellplatzsatzung wird eine Änderung der entsprechenden Regelung der Kfz-Stellplatzsatzung notwendig werden.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
(4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt	(4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Er-	§ 3 Abs. 4 Satz 1 FabS wird ersatzlos gestrichen zur Angleichung des Satzungstextes an den Sat-

nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.	mittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.	zungstext der Kfz-Stellplatzsatzung.
--	---	--------------------------------------

- Der Satzungstext wird in § 4 Abs. 1, S. 2 FabS im Wortlaut lediglich redaktionell angepasst und konkretisiert. Dabei wurde auch klarstellend aufgenommen, dass richtigerweise eine benutzergerechte Handhabung der „Ordnungssysteme“ nachgewiesen werden muss und nicht der Fahrräder, wie es zuvor im Satzungstext enthalten war.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m ² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.	(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m ² aufweisen. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Ordnungssysteme nachgewiesen wird.	Es erfolgt lediglich eine redaktionelle und klarstellende Änderung.

- Der Satzungstext wird in § 5 Abs. 1 FabS durch die Aufnahme von „über geeignete Aufzüge“ konkretisiert, da nicht jedweder Aufzug den Anforderungen für den Transport eines Fahrrades genügt. Der Satzungstext lautet nunmehr: „Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.“ Die Anpassung resultiert u.a. aus dem Hinweis des Direktoriums. Die weitere Begründung findet sich unter Ziff. 5.3 b) dieser Vorlage.
Weiterhin wird der Satzungstext in § 5 Abs. 1 FabS dahingehend erweitert, dass ein neuer Satz 3 mit dem Wortlaut „Mindestens 3 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Fahrradabstellplätze, sollen barrierefrei erreichbar sein.“ aufgenommen wird. Dadurch wird, wie vom Direktorium unter Bezugnahme auf die UN-BRK gefordert, sichergestellt, dass eine geforderte Mindestanzahl von Fahrradabstellplätzen barrierefrei erreichbar ist. Die weitere Begründung findet sich unter Ziff. 5.3 b) dieser Vorlage.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.	(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus <i>ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Mindestens 3 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Fahrradabstellplätze, sollen barrierefrei erreichbar sein.</i>	§ 5 Abs. 1 FabS wurde durch die Aufnahme von „über geeignete Aufzüge“ konkretisiert, da nicht jeder Aufzug den Anforderungen für den Transport eines Fahrrades genügt. § 5 Abs. 1 wurde um Satz 3 ergänzt, um der UN-BRK gerecht zu werden.

- Der Satzungstext wird in § 7 Abs. 1 und 2 FabS hinsichtlich des Inkrafttretens und der Übergangsregelung angepasst. Die Satzung soll erst am 01.04.2020 in Kraft treten, um so denjenigen, die bereits vor Erlass der Satzung Planungen vorgenommen haben, eine angemessene Frist bis zur Geltung der Satzung zur Verfügung zu stellen.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.	(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. <i>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereitstellung von Abstellflächen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 06.08.2012 (MüA-BI. S. 281) außer Kraft.“</i> <i>(3) Auf Bauvorhaben, für die der Bauherr bis zum 31.05.2020 die erforderlichen Unterlagen bei der Landeshauptstadt München eingereicht hat, ist die bis zum 31.05.2020 geltende Fassung der Satzung anzuwenden, wenn der Bauherr nicht</i>	Die Regelungen zum Inkrafttreten wurden entsprechend angepasst.

	<i>gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass die Satzung in der ab 01.06.2020 geltenden Fassung Anwendung finden soll.</i>	
--	--	--

6.2. Wesentliche Änderungen in der Anlage zum Satzungstext der FabS

Als wesentliche Änderungen in der Anlage zum Satzungstext der FabS werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Der Bezugspunkt für die Nutzung „1 Wohnen– 1.3.1 Wohnheim für Pflegepersonal, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.“ wird klarer gefasst als „1.3.1 Wohnheim mit gemeinschaftlichen Küchen und zentralen Aufenthaltsräumen (z.B. für Pflegepersonal, Arbeitnehmer*innen)“. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass die Richtwerte nur bei „klassischen“ Wohnheimen zur Anwendung kommen und nicht auch bei privaten Appartementshäusern mit Kleinwohnungen. Eine rechtliche Definition zu „Wohnheimen“ gibt es nicht, sodass eine einschränkende Klarstellung notwendig ist.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Wohnheim für Pflegepersonal, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.	1 Abstellplatz je 2 Betten	Wohnheim <i>mit gemeinschaftlichen Küchen und zentralen Aufenthaltsräumen (z. B. für Pflegepersonal, Arbeitnehmer*innen)</i>	unverändert	Bezugspunkt klarer gefasst. Klarstellung hinsichtlich der Anwendung.

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „2 Büro, Praxis“ erfolgen in 2.1 und 2.2 lediglich redaktionelle Änderungen, die auf den Inhalt keine Auswirkungen haben. Die Änderung des ursprünglichen Bezugspunktes „2.1 Büro und Verwaltung“ in „2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein“ dient lediglich der Klarstellung, da es sich bei der Verwaltung selbst begrifflich um keine Räumlichkeit handelt und dadurch auch eine Abgrenzung zu 2.2 erfolgen soll. Die Einfügung des Wortes „und“ in den Bezugspunkt „2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, und Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen“ dient der besseren Lesbarkeit und Verdeutlichung, dass der Bezugspunkt die „-räume“ sind.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Büro, Verwaltung	1 Abstellplatz je 120 m ² anzurechnende Nutz-	Büro- <i>und</i> Verwaltungsräume <i>allgemein</i>	unverändert	redaktionelle Änderungen

	fläche			
Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Abstellplatz je 90 m ² anzurechnende Nutzfläche	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, und Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	unverändert	redaktionelle Änderungen

- Der Richtwert für die Nutzung „3 Verkauf – 3.3. Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO¹⁾“ wird um 50 m² reduziert und beträgt nunmehr 1 Abstellplatz je 150 m² Verkaufsnutzfläche. Es wird diesbezüglich auf die Begründung unter Ziff. 5.2. verwiesen.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ¹⁾	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche	unverändert	1 Abstellplatz je 150 m² Verkaufsnutzfläche	Anpassung an den erhöhten Bedarf.

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „3 Verkauf“ wird die Definition „¹⁾Zugeordnete Lagerfläche“ angepasst. Die Definition lautet nunmehr: „Für Läden bis 400 m² Verkaufsnutzfläche werden Lagerflächen bis 100 m² nicht angerechnet, sofern die Lagerflächen nicht größer als die zugehörige Verkaufsnutzfläche ist. Für Verkaufsstätten mit mehr als 400 m² Verkaufsnutzfläche bleiben Lagerflächen bis 20% der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung. Für anzurechnende Lagerflächen ist bei allen Verkaufsstätten der Richtwert nach Ziffer 9.2 zu berechnen.“ Damit erfolgte eine Erleichterung, insbesondere für kleinere Läden, da für angeschlossene Lagerflächen bis zu dieser Größe kein zusätzliches Personal und damit kein Stellplatzbedarf gesehen wird. Die Obergrenze (jetzt 100 m²) soll einen Missbrauch verhindern.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
¹⁾ <i>Zugeordnete Lagerfläche:</i>	bis 20% der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung, darüber hinaus: zusätzlich 1 Abstellplatz je 1.000 m ² anzurechnende Nutzfläche	unverändert	Für Läden bis 400 m² Verkaufsnutzfläche werden Lagerflächen bis 100 m² nicht angerechnet, sofern die Lagerflächen nicht größer als die zugehörige Ver-	Anpassung der Definition

			<p><i>kaufsnutzfläche ist. Für Verkaufsstätten mit mehr als 400 m² Verkaufsnutzfläche bleiben Lagerflächen bis 20% der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung. Für anzurechnende Lagerflächen ist bei allen Verkaufsstätten der Richtwert nach Ziffer 9.2 zu berechnen.</i></p>	
--	--	--	--	--

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „4 Versammlung“ erfolgen in 4.1 und 4.3 lediglich redaktionelle und klarstellende Änderungen durch das Hinzufügen des Wortes „und“ und der Löschung der bisher enthaltenen Erläuterung, dass die Bemessung der Besucher*innen nach der Versammlungsstättenverordnung erfolgt. Die Änderungen haben auf den Inhalt keinen Einfluss.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Versammlungsstätte	Örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Besucherinnen/Besucher Überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Besucherinnen/Besucher (Bemessung der Besucherinnen und Besucher über die Flächen entsprechend der Versammlungsstättenverordnung (VstättV))	unverändert	Örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Besucher*innen Überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Besucher*innen	redaktionelle Änderungen

Kirche, Gebetshaus von überörtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze	Kirche <i>und</i> Gebetshaus von überörtlicher Bedeutung	unverändert	redaktionelle Änderungen
--	-------------------------------------	--	-------------	--------------------------

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „5 Sport – 5.1 Sportplatz“ erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung, in dem die „Sportfläche“ in „Sportnutzfläche“ korrigiert wird, da in den Erläuterungen zur FabS lediglich die Sportnutzfläche und nicht die Sportfläche definiert wird. Die Änderung hat auf den Inhalt keinen Einfluss.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Sportplatz	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche	unverändert	1 Abstellplatz je 250 m ² Sport <i>nutz</i> fläche	redaktionelle Änderung

- Beim Richtwert für die Nutzung „6 Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus – 6. Freischankfläche“ wurde erklärend aufgenommen, dass bei Freischankflächen < 40 m² sowie bei Wechselnutzung mit Gaststätten kein eigener Abstellplatzbedarf besteht. Im Bezugspunkt für die Nutzung „6 Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus – 6.1 Kantine“ erfolgte eine redaktionelle Änderung, die auf den Inhalt keinen Einfluss hat.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Freischankfläche, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Abstellplatz je 20 m ² Freischankfläche	Freischankfläche, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Abstellplatz je 20 m ² Freischankfläche <i>(Freischankfläche < 40 m² sowie bei Wechselnutzung mit Gaststätte: kein eigener Abstellplatzbedarf)</i>	Konkretisierung und Erläuterung.
Kantine	Bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf	unverändert	Bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener <i>Ab</i> stellplatzbedarf	redaktionelle Änderungen

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „7 Schulen“ erfolgt zunächst eine neue Untergliederung, um die Richtwerte hinsichtlich des Schultypus entsprechend anzupassen. Die Nutzung „Förderschule für Behinderte“ wurde als separate Untergliederung gestrichen und aufgrund des erhöhten Richtwerts in den Punkt 7.1 unter die Begrifflichkeit „Förderschule“ mit aufgenommen, so dass sich der Richtwert um 5 Abstellplätze auf 10 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer erhöht. Zudem wird nun die Begrifflichkeit „Förderschule“ in der FabS verwendet. Der Richtwert für die Nutzung „7.4 Hochschule“ wird von „1 Abstellplatz je 5 Studierende“ auf „1 Abstellplatz je 3 Studierende“ erhöht, wie bereits unter Ziff. 5.2 b) dieser Vorlage aufgeführt. Im Übrigen erfolgten redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Nummerierung und beim Bezugspunkt „zu 7.1-7.5“, die auf den Inhalt keinen Einfluss haben. Die Begründungen der Änderungen wurden bereits unter Ziff. 5.3 b) dieser Vorlage ausführlicher dargestellt.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Förderschule für Behinderte	5 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer	<i>Förderschule</i>	<i>10 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer</i>	Unter 7.1 der Anlage gefasst
Hochschule	1 Abstellplatz je 5 Studierende	<i>7.2 Hochschule</i>	1 Abstellplatz je <i>3</i> Studierende	redaktionelle Änderungen und Änderung des Richtwerts
Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und Ähnliches	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende/Schülerinnen und Schüler	<i>7.3</i> Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und Ähnliches	unverändert	redaktionelle Änderungen
Schulsporthalle, Schulschwimmhalle, Schulaula, Schulmensa, Schulfreisportanlage	Bei Wechselnutzung mit dem Schulbetrieb keine eigene Anforderung	Zu 7.1 bis <i>7.3</i> Schulsporthalle, Schulschwimmhalle, Schulaula, Schulmensa, Schulfreisportanlage	Bei Wechselnutzung mit dem Schulbetrieb <i>kein eigener Abstellplatzbedarf</i>	redaktionelle Änderungen

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „8 Tageseinrichtungen – 8.3 Kindertageseinrichtung, wie Kinderkrippe, Haus für Kinder, Kindergarten, Hort“ erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Benennung der Nutzung, die der seit 31.08.2017 gültigen Kindertageseinrichtungssatzung entspricht.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Tageseinrichtung für Kinder wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Kooperations-einrichtung (Haus für Kinder), Kinderkrippe	2 Abstellplätze je Gruppe, jedoch mindestens 2 Abstellplätze	<i>Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder)</i>	unverändert	redaktionelle Änderung

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „9 Gewerbe – 9.2 Eigenständiger Lagerraum, Lagerplatz“ erfolgt eine Konkretisierung und redaktionelle Änderung durch die Aufnahme des neuen Wortes „Eigenständiger“ zur Klarstellung, die auf den Inhalt keinen Einfluss hat. Im Bezugspunkt für die Nutzung „9 Gewerbe – 9.5 Tankstelle“ erfolgt eine Angleichung durch Verweis auf die geänderte Regelung in „3 Verkauf – 3.1. und 3.2“. Dadurch wird eine notwendige Gleichstellung vergleichbarer Sachverhalt verwirklicht. Im Bezugspunkt für die Nutzung „9 Gewerbe – 9.10 Heimlieferservice“ erfolgt lediglich eine Konkretisierung und redaktionelle Änderung aus Klarstellungsgründen durch Ersetzung der „Küchennutzfläche“ gegen die „anzurechnende Nutzfläche“ als Bezugspunkt. Die Erweiterung auf die gesamte „anzurechnende Nutzfläche“ war notwendig, damit auch der übliche Stehausschank für Selbstabholende mit abgedeckt ist.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 1.000 m ² anzurechnende Nutzfläche	<i>Eigenständiger</i> Lagerraum, Lagerplatz	unverändert	Konkretisierung, redaktionelle Änderung
Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2 Abstellplätze je Wartungs- oder Reperaturstand	unverändert	0,2 Abstellplätze je Wartungs- oder <i>Reparaturstand</i>	Korrektur des Schreibfehlers
Tankstelle	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	unverändert	<i>Abstellplätze für Verkaufsnutzfläche berechnen sich nach Ziffern 3.1 und 3.2</i>	Angleichung
Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia,...)	1 Abstellplatz je 50 m ² Küchennutzfläche	unverändert	1 Abstellplatz je 50 m ² <i>anzurechnende Nutzfläche</i>	Konkretisierung und redaktionelle Änderung zur Klarstellung

- Im Bezugspunkt für die Nutzung „10 Sonstige gewerbliche Nutzung – 10.1 Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen“ werden die „sonstigen Vergnügungsstätten“ ersatzlos gestrichen, da Vergnügungsstätten aufgrund deren unterschiedlichen Ausgestaltungen und Nutzungsmöglichkeiten je nach Einzelfall beurteilt werden müssen.

Alte Fassung Nutzung	Alte Fassung Richtwert	Neue Fassung Nutzung	Neue Fassung Richtwert	Erläuterung
Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Abstellplatz je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche	Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen	unverändert	Streichung „sonstige Vergnügungsstätten“

Als wesentliche Änderungen bei den Definitionen in den Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen sind folgende Aspekte aufzuführen:

- Die Erläuterung zur Ermittlung der „anzurechnenden Nutzfläche“ enthält eine redaktionelle Neuordnung der Definition, um diese anwendungsfreundlicher und transparenter zu gestalten. Die Definition lautet nunmehr: „die Nettogrundfläche aller Räume innerhalb einer Nutzungseinheit einschließlich der Verkehrsflächen (= Flure und Bewegungsflächen innerhalb von Räumen) und Abstellräume. Räume für zentrale haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen), Treppenträume, sanitäre Anlagen und Stellplätze werden nicht angerechnet.“ Die Größe der jeweils anzurechnenden Flächen wird dadurch geringfügig erhöht, was sicherstellt, dass nicht weniger Fahrradabstellplätze als bisher nachzuweisen sein werden.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche ohne <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen), • Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenträume und sonstige Zuwegungen) • Flächen für Sanitäre Anlagen, Abstellräume und 	Anzurechnende Nutzfläche = <i>die Nettogrundfläche aller Räume innerhalb einer Nutzungseinheit einschließlich der Verkehrsflächen (= Flure und Bewegungsflächen innerhalb von Räumen) und Abstellräume. Räume für zentrale haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtung</i>	redaktionelle Änderung

Stellplätze. Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen. Lagerflächen sind nach Maßgaben der Ziffern 3 und 9.2 anzurechnen.	<i>en), Treppenträume, sanitäre Anlagen und Stellplätze werden nicht angerechnet.</i>	
---	---	--

- Die Definition der „Verkaufsnutzfläche = anzurechnende Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume einschließlich in den Raum eingebauter Thekenbereiche, Kassenvorraum, Windfang sowie Flächen zum Abstellen von Einkaufswagen innerhalb des Gebäudes“ wird klarstellend eingefügt, da lediglich die im Gebäude liegenden Räumlichkeiten von dem Anwendungsbereich der FabS umfasst sind. Flächen zur Unterstellung von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes sind daher nicht als Verkaufsfläche im Sinne der FabS zu qualifizieren.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume ³⁾	Verkaufsnutzfläche = <i>anzurechnende</i> Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume <i>einschließlich in den Raum eingebauter Thekenbereiche, Kassenvorraum, Windfang sowie Flächen zum Abstellen von Einkaufswagen innerhalb des Gebäudes</i>	Klarstellung

- Die Definition der „Sportnutzfläche = anzurechnende Nutzfläche aller Bereiche, die dem reinen Sportbetrieb dienen (ohne Nebenanlagen wie Empfang, Umkleiden, Duschen, Sauna und Ruhebereich etc.), soweit sie ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten sind. Dem Sportbetrieb zugehörige Gastronomiebetriebe, die ausschließlich für die Mitglieder zugänglich sind, werden nicht in die anzurechnende Nutzfläche einbezogen“ wird dahingehend angepasst, dass nur die dem reinen Sportbetrieb dienenden Nutzflächen Berücksichtigung finden, sofern diese ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten sind. Nebenanlagen und ausschließlich für Mitglieder zugängliche Gastronomiebetriebe fallen nicht in den Anwendungsbereich der FabS. Grund hierfür ist, dass bei Festlegung der Anzahl der Abstellplätze in Abhängigkeit von der Sportnutzfläche die relevante Mitgliederanzahl bereits Berücksichtigung findet. Bei ausschließlicher Nutzung durch die Mitglieder bedarf es daher keiner Erhöhung der Anzahl der Abstellplätze.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Sportnutzfläche = Nutzfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume ³⁾	Sportnutzfläche = <i>anzurechnende</i> Nutzfläche aller <i>Bereiche, die</i> dem reinen Sportbetrieb dienen (<i>ohne Nebenanlagen wie Empfang, Umkleiden, Duschen, Sauna und Ruhebereich etc.</i>), soweit sie <i>ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten sind. Dem Sportbetrieb zugehörige Gastronomiebetriebe, die ausschließlich für die Mitglieder zugänglich sind, werden nicht in die anzurechnende Nutzfläche einbezogen</i>	Anpassung der Definition

- Bei der Definition der „Gastraumfläche = anzurechnende Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich in die Räume eingebaute Thekenbereiche und Nebenanlagen“ erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung, die keine Auswirkung auf den Inhalt hat.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Gastraumfläche = Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich ³⁾	Gastraumfläche = <i>anzurechnende</i> Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich <i>in die Räume eingebaute Thekenbereiche und Nebenanlagen</i>	redaktionelle Änderung

- Die Definition der „Mischnutzungen = Untergeordnete Nutzungen und Nebenräume werden der Hauptnutzung zugeordnet. In allen sonstigen Fällen sind die einzelnen Nutzflächen (= der Hauptnutzungen) gesondert zu ermitteln.“ wird neu eingefügt. Hierin wird klargestellt, dass untergeordnete Nutzungen und Nebenräume der Hauptnutzung zugeordnet werden und in sonstigen Fällen die einzelnen Nutzflächen gesondert zu ermitteln sind. Die Definition zur Küchennutzfläche entfällt, da auf diese nicht mehr abgestellt wird und diese durch die „anzurechnende Nutzfläche“ ersetzt wurde. Der Verweis auf die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzfläche entfällt, da die anzurechnende Nutzfläche in der Definition zur Verkaufsnutzfläche enthalten ist.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
	<i>Mischnutzungen: Unter-geordnete Nutzungen und Nebenräume werden der Hauptnutzung zugeordnet. In allen sonstigen Fällen sind die einzelnen Nutzflächen (= der Hauptnutzungen) gesondert zu ermitteln.</i>	Definition neu eingefügt

7. Neuerlass der Fahrradabstellplatzsatzung

Die seit 01.01.2013 in Kraft getretene FabS wurde entsprechend der Entscheidung des Stadtrates vom 25.07.2012 evaluiert und überarbeitet. Zur Entscheidung durch den Stadtrat legt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den Neuerlass der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahradabstellplatzsatzung – FabS) vor (siehe Anlage 1). Dieser Satzung ist in Anlage 2 eine Übersicht in Form einer Synopse der Änderungen beigelegt. Die Gründe für die Änderungen der Satzung sind unter Ziff. 6 dieser Vorlage dargestellt und erläutert.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats tritt die neu erlassene Satzung am 01.04.2020 in Kraft.

Bereits zum ersten Inkrafttreten der FabS wurde eine Broschüre mit allgemeinen Informationen, Angabe der Kennzahlen und Qualitätskriterien veröffentlicht („Platz fürs Rad“). Diese findet noch heute viel Beachtung und wird bei der Planung von Bauvorhaben bzw. Verbesserungen im Bestand gerne genutzt. Daher soll die Broschüre unter Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung neu aufgelegt und um weitere wichtige Informationen zu Bewertungsmaßstäben bei Ordnungssystemen, baulicher Gestaltung innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Sicherheitshinweisen etc. für Wettbewerbsbeteiligende, Investor*innen sowie Bauherren erweitert werden. Die Broschüre wird als pdf- und als Druckversion zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird ein Kostenrahmen von 3.000,00 € vorgesehen und durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung für die Nahmobilitätspauschale 2020 angemeldet.

8. Behandlung eines Auftrages aus der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684

Gemäß Beschluss der öffentlichen Sitzung der Vollversammlung vom 23.01.2019 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 08684) sollen die Ergebnisse der Evaluierung und die Fortschreibung der FabS dem Stadtrat im 1. Halbjahr 2019 vorgelegt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung kommt dem aus dieser Sitzung folgendem Auftrag nach. Aufgrund der notwendigen Anpassung dieser Beschlussvorlage an die Beschlussvorlage „Schulbauoffensive 2013-2030 – 3. Schulbauprogramm und Kita-Bauprogramm 2019“ kann die Evaluierung der Fahrradabstellplatzsatzung erst zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Stadtrat eingebracht werden.

9. Abstimmung mit anderen Referaten/Stellen

Das Direktorium, das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Bildung und Sport haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden und hat die Sitzungsvorlage mitgezeichnet.

10. Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse 1-25 wurden mit Schreiben vom 25.07.2016 bei der Evaluation der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) beteiligt, um dadurch anhand erster Vollzugserfahrungen die Satzung einer Feinsteuerung unterziehen zu können. Hinweise, Forderungen und Stellungnahmen wurden bei der Evaluation der FabS gewürdigt.

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 haben Abdrucke der Vorlage erhalten.

11. Beteiligung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirat*innen

Der Korreferentin Frau Stadträtin Rieke, den zuständigen Verwaltungsbeirat*innen Frau Stadträtin Messinger, Frau Stadträtin Kainz und den zuständigen Verwaltungsbeiräten Herrn Stadtrat Bickelbacher, Herrn Stadtrat Podiuk und Herrn Stadtrat Zöllner ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen.
2. Den im Vortrag der Referentin unter Ziff. 6 umfassend und in der Anlage 2 synoptisch dargestellten Änderungen und Anpassungen der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereitstellung von Abstellplätzen für Fahrräder wird zugestimmt.
3. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, eine Broschüre mit wichtigen Informationen zur Umsetzung der Satzung zu erstellen und über die Nahmobilitätspauschale zu finanzieren.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshaupt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Rechtsabteilung (3 x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V1
3. An die Bezirksausschüsse 1-25
4. An das Baureferat
5. An das Kreisverwaltungsreferat
6. An das Kulturreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
9. An das Referat für Bildung und Sport
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, HA I/3
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II, HA II/01, HA II/1
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III, HA III/11
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV, HA IV/10
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3